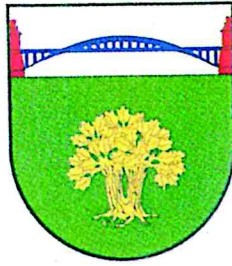


Gemeinde Beldorf

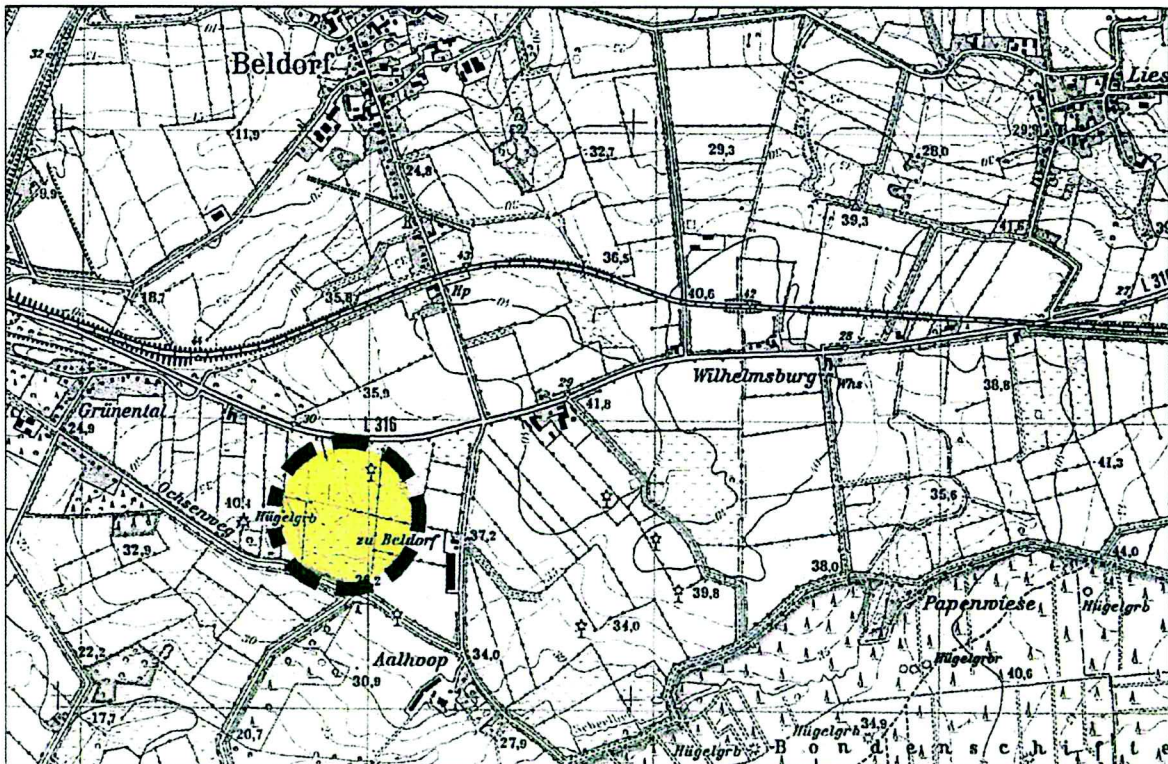
Kreis Rendsburg-Eckernförde

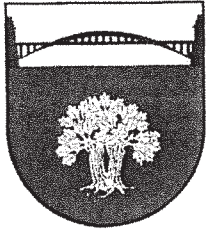


Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung

zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“





Auftraggeber:

Gemeinde Beldorf

- Der Bürgermeister -

über

Amt Hanerau-Hademarschen

über

Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein

Am Markt 15

24594 HOHENWESTEDT

Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe - Stadtplaner

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T & P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

G & P

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 30.09.2009 (Plan Nr. 2.0)

Genehmigung

Gemeinde Beldorf
Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Begründung
mit Umweltbericht**

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB'07

zur

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Erweiterung Bürgerwindpark“**

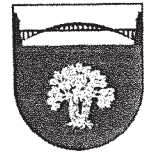
für das Gebiet:

nordlich des Fernwanderweges „Ochsenweg“,
östlich des Grabhügels Nr. 1,
südlich der Landesstraße Nr. 316 und
westlich landwirtschaftlicher Flächen

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 22.10.2009
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 30.09.2009 (Plan Nr. 2.0)



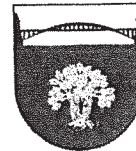
Inhaltsverzeichnis

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes mit Umweltbericht zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
5. Umweltbericht
 - 5.1. Einleitung
 - 5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes
 - 5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan
 - 5.1.2.1 Fachplanungen
 - 5.1.2.2 Fachgesetze
 - 5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 5.2.1.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung
 - 5.2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung
 - 5.2.1.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.1.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.1.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 5.2.1.9 Wechselwirkungen
 - 5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung
 - 5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung



- 5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 5.2.3.1 Schutzgut Mensch
 - 5.2.3.2 Schutzgut Pflanzen
 - 5.2.3.3 Schutzgut Tiere
 - 5.2.3.4 Schutzgut Boden
 - 5.2.3.5 Schutzgut Wasser
 - 5.2.3.6 Schutzgüter Klima und Luft
 - 5.2.3.7 Schutzgut Landschaft
 - 5.2.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter
- 5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 5.3 Zusätzliche Angaben
 - 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
 - 5.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
 - 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- 5.4 Kosten der Kompensationsmaßnahmen
- 6. Planinhalte
- 7. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung
- 8. Immissionsschutz
- 9. Verkehr
- 10. Ver- und Entsorgung
- 11. Brandschutz
- 12. Nachrichtliche Übernahmen
 - 12.1 Geschützte Biotope
 - 12.2 Knick
 - 12.3 Regelabstand zum Wald
 - 12.4 Anbaufreie Strecke
- 13. Altlasten
- 14. Archäologische Denkmale



15. Denkmalschutz

16. Hinweise

Zusammenfassende Erklärung

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlagen:

- „Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG)“ zur 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Beldorf, Endbericht vom 23.09.2009
- „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windparks Beldorf“ durch die Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH mit Stand vom 01.09.2009

Quellenverzeichnis:

- Erneute landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beldorf im Rahmen der Beteiligung nach BauGB mit Erlass vom 30.07.2009
- Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB`07 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB`07 Anregungen und Hinweise im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
 - Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 20.08.2009
 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) mit Schreiben vom 20.08.2009
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H - Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 07.08.2009
 - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H per Mail vom 07.08.2009
 - E.ON HANSE AG, Netzcenter Fockbek mit Schreiben vom 24.07.2009
 - Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 20.07.2009
- Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beldorf im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG und des „Scoping-Verfahrens“ nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 mit Erlass vom 17.12.2008
- „Scoping-Unterlage“ zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung des Bürgerwindparks“ der Gemeinde Beldorf nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 mit Planungsstand vom 14.11.2008



- Stellungnahme Telefonica O² Germany mit Schreiben vom 16.12.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 11.12.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme des NABU S-H mit Schreiben vom 10.12.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme des BUND S-H mit Schreiben vom 08.12.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 3 - Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 08.12.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme des (ehem.) Staatlichen Umweltamtes Kiel mit Schreiben vom 03.12.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme des (ehem.) Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 28.11.2008 („Scoping“)
- Stellungnahme der Forstbehörde Nord des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 26.11.2008 („Scoping“)
- Schreiben des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 07.10.2008 unter Bezugnahme auf den Vermerk der uDSchB vom 17.09.2008
- Genehmigung „zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 5 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-66 mit Nennleistungen von 1,5 MW - 1,8 MW“ durch das Staatliche Umweltamt Kiel vom 05.08.2002 einschließlich aller Fachgutachten als Genehmigungsunterlagen
- Festgestellter Landschaftsplan und rechtswirksame Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Beldorf
- Digitale Deutsche Grundlage 1:5.000 als Plangrundlage mit Vervielfältigungsgenehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 11.11.2008, Geschäftszeichen: 12 - 562.6 - S 690/08

Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB'07
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB'07
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB'07
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB'07
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB'07
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB'07

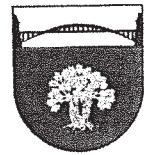


1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um für die am weitesten westlich gelegene Teilfläche innerhalb des ausgewiesenen „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ auf Grundlage der Zielsetzungen des Regionalplanes (2000), Planungsraum III, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung und Beachtung aller maßgeblichen Belange neu abzugrenzen, da nach Aussage des Kreisbauamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Errichtung einer zusätzlichen WEA ansonsten grundsätzlich nicht möglich wäre.



Abb. 1 Luftbilddarstellung des Änderungsbereiches mit der L 316 im Norden, dem Fernwanderweg „Ochsenweg“ im Süden, den Hügelgräbern im Bereich der westlichen Waldfläche und angrenzenden Waldflächen im Süden zur Darstellung der räumlichen Situation



Die von der Gemeindevertretung am 22.10.2009 in der endgültigen Planfassung abschließend beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus den begleitenden Fachplanungen (Arten- und Immissionsschutz) und erteilten Genehmigungen, sofern relevant sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 5 ff) einschließlich der durch die Gemeindevertretung bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping - Verfahrens“ sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände einschließlich der landesplanerischen Stellungnahme zuletzt mit Erlass vom 30.07.2009 entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB`07) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB`07 haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln. Sie können auch als planerische Voraussetzung für nachgeordnete Genehmigungsverfahren

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Aufgrund der besonderen Planungssituation in diesem Planungsfall, die gekennzeichnet ist durch die Erweiterung eines vorhandenen Windparks um einen weiteren Standort zur Errichtung einer Windkraftanlage, war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt betroffen waren.



3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Landesstraße Nr. 316, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch den Fernwanderweg „Ochsenweg“ und im Westen u. a. durch den Grabhügel Nr. 1.

Der räumliche Änderungsbereich (vgl. **Abb. 2** unten) umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung (Planungsstand vom 30.09.2009 - Plan Nr. 2.0) insgesamt eine Fläche von ca. 5,38 ha ausschließlich mit der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung.

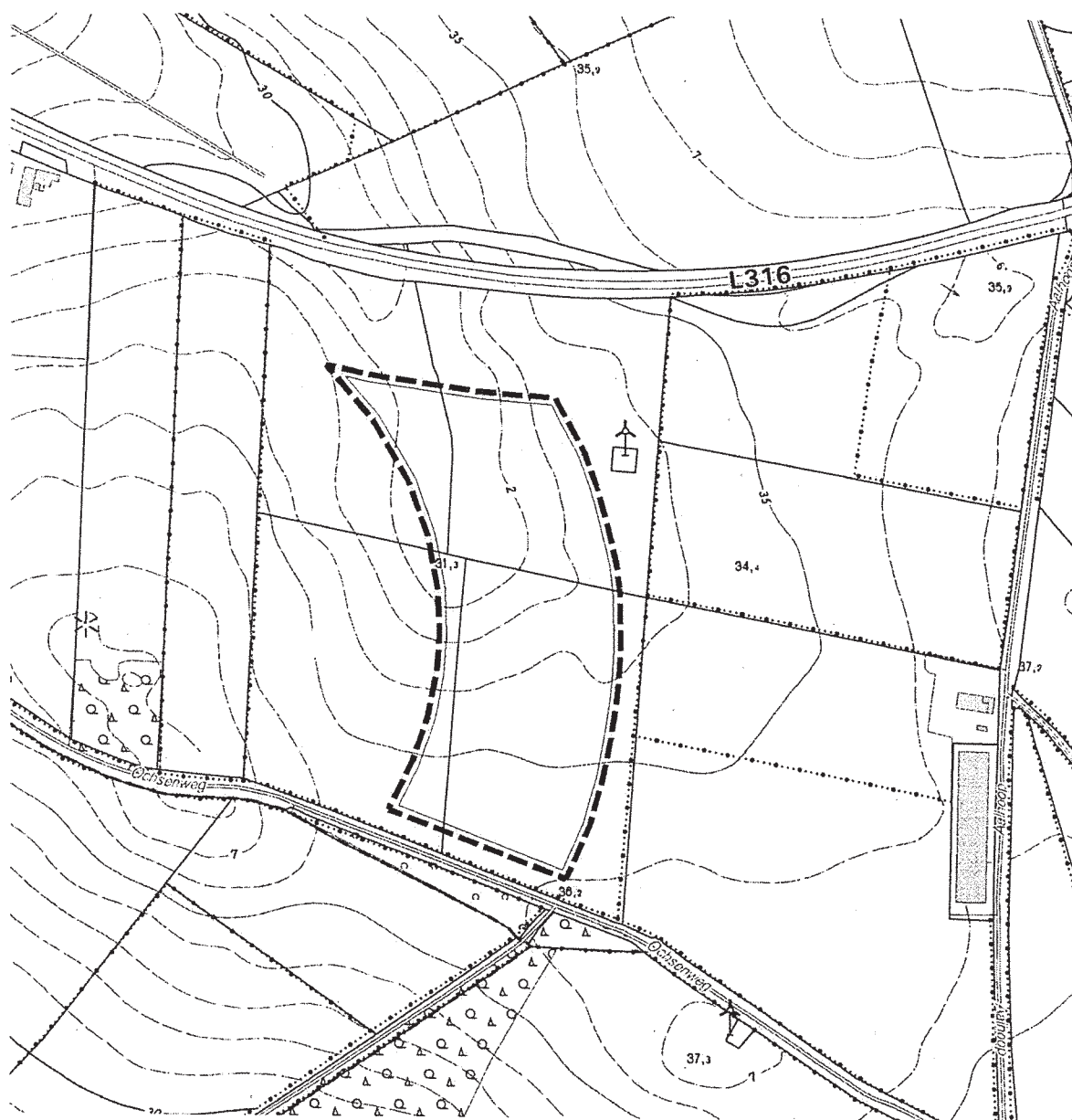


Abb. 2 Abgrenzung des Änderungsbereiches (Stand vom 30.09.2009 - Plan Nr. 2.0) im Anschluss an den östlich vorhandenen „Bürgerwindpark Beldorf“ auf Grundlage der aktuellen Deutschen Grundkarte (DGK 5, mit Genehmigung des LVM S-H vom 11.11.2008, Geschäftszeichen: 12 - 562.6 - S 690/08)



4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Fockbek baut mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ergebnissen und Inhalten des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes sowie der erteilten Genehmigung zum „Bürgerwindpark Beldorf“ auf und konkretisiert mit dieser Bauleitplanung die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Konzentration von Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ für den Planbereich.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB`07 besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes 1998 und der Gesamtfortschreibung 2000 des Regionalplanes, Planungsraum III, kann die Gemeinde Beldorf von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach BauGB`07 durch die Abteilung Landesplanung ggf. weitergehend konkretisiert werden.

Auf Grundlage des Landesraumordnungsplanes 1998 (einschl. der Teilfortschreibung 2004) beinhaltet die Fortschreibung des Regionalplanes 2000, Planungsraum III die Darstellung eines „Eignungsgebietes für die Windenergienutzung“. Die Gemeinde Beldorf geht davon aus, dass diese Zielsetzungen unverändert in den in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan (LEP 2009) übernommen werden.

Die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat im Rahmen der Planungsanzeige nach § 16 Abs. 1 LaplaG mit Erlass vom 17.12.2008 bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben und somit auch der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Die Hinweise der Landesplanung bezüglich

- der Darstellung der zur Überplanung anstehenden Flächen in Form von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung und
- der Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord zur Beachtung militärischer Belange und Planungsanforderungen

wurden im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt. Mit Erlass vom 30.07.2009 wurde durch die Abteilung Landesplanung bestätigt, dass die vorgenannten Hinweise hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.

Im Rahmen der o. g. landesplanerischen Stellungnahme wurden seitens des Referats für Städtebau und Ortsplanung als Plangenehmigungsbehörde für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen vorgebracht, so dass die Gemeinde Beldorf im weiteren Planaufstellungsverfahren davon ausgeht, dass unter Beachtung der Empfehlungen der Landesplanung keine übergeordneten Planungen der gemeindlichen Bauleitplanung entgegenstehen werden.



5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Vorhabensbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Beldorf verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (2002) für das gesamte Gemeindegebiet, der unter anderem „Eignungsräume für die Windenergie-nutzung“ und hierin konkretisierend Sondergebiete für Windkraftanlagen südlich der L 316 darstellt (vgl. **Abb. 3** unten). Die Darstellungen des Flächenutzungsplanes gehen grundsätzlich mit den Darstellungen der Gesamtfortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III konform.

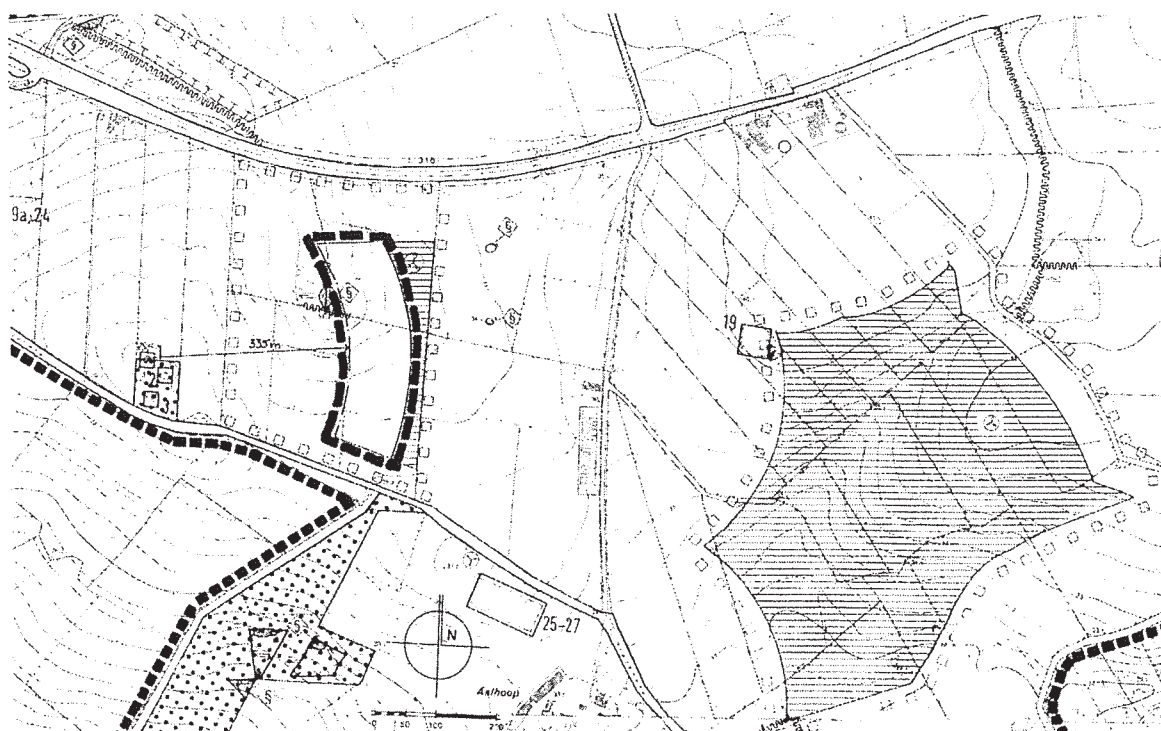


Abb. 3 Auszug aus dem rechtwirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beldorf mit Darstellung des bestehenden „Bürgerwindparks Beldorf“ als Sondergebiet und der räumlichen Lage des Änderungsbereiches

Die Windenergieanlagen werden von der „Bürgerwindpark Beldorf GmbH & Co. KG“ betrieben.

Es ist nun geplant, dass die am weitesten westlich gelegene Teilfläche (s. o.) innerhalb des Eignungsraumes auf Grundlage der Zielsetzungen des Regionalplanes (2000), Planungsraum III, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung neu abgegrenzt wird. Hiermit wird dann bei Beachtung erforderlicher und mit den zuständigen Fachbehörden bereits vorab abgestimmter einzuhaltender Abstände zu bestehenden Windenergieanlagen (WEA), zu Hügelgräbern (Nr. 1) als archäologische Denkmale, zu Wohngebäuden sowie zu Waldflächen die Möglichkeit zur Ergänzung des „Bürgerwindparks Beldorf“ eröffnet. Nach Aussage des Kreisbauamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde wäre die Errichtung der zusätzlichen WEA ansonsten nicht möglich.



Eine Beschreibung der bisherigen Darstellungen innerhalb des Änderungsbereichs ist in Kapitel 5.1.2.1 zusammengestellt.



Abb. 4 Blick auf den östlichen Teil des „Bürgerwindparks Beldorf“ mit umgebenden Knickstrukturen (R. Pollok 23.11.2008)

Der bestehende „Bürgerwindpark Beldorf“ (vgl. **Abb. 4** oben) wurde genehmigt vom Staatlichen Umweltamt Kiel mit Datum vom 05.08.2002. Es wurde die Errichtung von 5 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-66 mit einer Nennleistung von 1,5 - 1,8 MW genehmigt. Die maximale Gesamthöhe wurde auf 100 m über Grund begrenzt. Die bereits genehmigten Anlagen befinden sich auf folgenden Flächen in der Gemarkung Beldorf: Flurstück 31/1 der Flur 2, Flurstück 12/1 der Flur 3, Flurstück 17/6 der Flur 4, Flurstück 35/2 der Flur 3, Flurstück 25 der Flur 3. Art und Umfang der durchgeführten Vorhaben sind im Detail den Bauantrags- und Genehmigungsunterlagen (vgl. Quellenverzeichnis) zu entnehmen.

Die zum geplanten neuen Standort am nächsten gelegenen WEA stehen südöstlich auf Flurstück 12/1 (Anlage 2 der bestehenden Genehmigung) und nordöstlich auf Flurstück 25 (Anlage 5 der bestehenden Genehmigung).

Durch die Entwicklung eines weiteren Standortes für die Errichtung einer Windenergieanlage werden Eingriffe in die Natur ermöglicht. Daher werden in Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung grundsätzliche Aussagen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt zur Kompensation der planerisch vorbereiteten Eingriffe textlich im Rahmen dieses Umweltberichtes dargelegt.



Eine Konkretisierung und Festlegung kann erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch die Fachbehörden erfolgen.

Bisheriges Verfahren

Zu den gemeindlichen Planungsabsichten fand eine frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB'07 statt, durch die die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindliche Planung mit Datum vom 10.11.2008 schriftlich informiert wurden. Die Beteiligung erfolgte auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB'07 (so genanntes „Scoping“).

Im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht, jedoch wurden einige weitere Darlegungserfordernisse bzw. Hinweise für die Umweltprüfung / Umweltbericht abgegeben. Die relevanten Inhalte der Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren sind in die Planung mit Stand vom 02.07.2009 zur Durchführung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 2 BauGB'07 eingeflossen.

- In der Stellungnahme des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 - Planen, Bauen und Umwelt mit Schreiben vom 20.08.2009 werden keine weiteren Bedenken von der unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) und der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgebracht. Allerdings behält sich die UNB eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung vor.

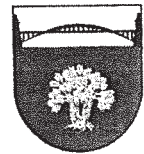
Nach Vorlage des „Artenschutzfachlichen Fachbeitrages“ als Endbericht mit Stand vom 23.09.2009 teilte die UNB mit, dass keine weiteren Bedenken bestehen.

- Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR - Naturschutz) teilte per Email vom 07.08.2009 mit, dass der artenschutzrechtlich Fachbeitrag als ausreichend erachtet wird und dass keine artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen notwendig sind.
- Die AG-29 verweist in der Stellungnahme vom 20.08.2009 auf die Betroffenheit von Großvögeln und empfiehlt die Durchführung eines Monitorings zur Erfassung eventueller Tötungen von Groß- und Zugvögeln.
- Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein „Immissionsschutz“ weist mit Schreiben vom 07.08.2009 auf mögliche Überschreitungen der Lärm-Immissionsrichtwerte hin.

Es wurde daraufhin eine „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windparks Beldorf“ durch die Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH mit Stand vom 01.09.2009 ausgearbeitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB'07 wurde durchgeführt. Umweltrelevante Hinweise oder Änderungserfordernisse wurden dabei nicht vorgebracht.

Die Gemeinde hat sich mit den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach BauGB befasst und hat die fachtechnischen Hinweise, soweit sie bodenrechtlich oder städtebaulich relevant sind, in die abschließend beschlossene Planfassung aufgenommen.



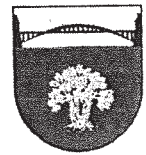
Die Gemeindevertretung strebt nun mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes an, die bisherige Konzentrationsfläche innerhalb des „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ im westlichen Teilbereich unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Belangen zu konkretisieren und neu abzugrenzen, um somit die planerischen Voraussetzungen für ein nachgeordnetes Genehmigungsverfahren nach BImSchG schaffen zu können.

5.2.1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

5.1.2.1 Fachplanungen

Der rechtswirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Beldorf beinhaltet folgende Darstellungen:

Darstellung / Thema (FNP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage in einem der „Eignungsräume für die Windenergienutzung (Grundnutzung Landwirtschaft)“ ○ Am östlichen Rand des o. g. Eignungsraumes liegt eine in Nord-Süd ausgerichtete „Eignungsfläche für Windkraftanlagen“ mit einem gekennzeichneten Einzelstandort einer vorhandenen Windkraftanlage ○ Etwa in der Mitte des o. g. Eignungsraumes ist ein geschütztes Biotop mit kurzen Wasserläufen als Übernahme aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Beldorf dargestellt. ○ Die L 316 begrenzt den „Eignungsraum für die Windenergienutzung“ im Norden und der „Ochsenweg“ als Fernwanderweg im Süden ○ Im Bereich der Hügelgräber und südlich „Ochsenweg“ sind Waldflächen vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv, dies deckt sich mit den Zielen der gemeindlichen Planung ○ Beachtung, die „Eignungsfläche“ muss in westlicher Richtung erweitert werden, um die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer WEA zu schaffen ○ Beachtung, das Gewässer ist zu erhalten; die Zuwegung muss ebenso um das Gewässer geführt werden; Beeinträchtigungen des Biotops sind zu vermeiden ○ Beachtung / Positiv, die L 316 kann als Hauptzufahrt genutzt werden, wenn die neue WEA über die Zuwegung der vorh. WEA angebunden wird; der Ochsenweg stellt eine Wegverbindung dar, die als Zuwegung nicht geeignet ist ○ Beachtung, die Waldflächen sind wichtige Eckpunkte hinsichtlich des möglichen WEA-Standortes

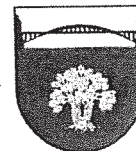


Darstellung / Thema (FNP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Umgebungsbereich sind mehrere archäologische Denkmale vorhanden; zu beachten sind vor allem die Hügelgräber 1 bis 3 westlich des Eignungsraumes ○ Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in Zusammenhang mit einer Hofstelle ca. 300 m östlich des „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ ○ Ansonsten sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung, die Denkmale sind wichtige Eckpunkte und führen gemäß Aussage des ALSH zu Maßgaben hinsichtlich des möglichen WEA-Standortes, wobei der geplante Standort der WEA mindestens einen Abstand von 335 m zum Grabhügel Nr. 1 und von 60 m zum „Ochsenweg“ einzuhalten hat ○ Beachtung, die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten ○ Neutral die Darstellung steht der WEA-Errichtung nicht entgegen

Es ist eine Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung des Hinweises der Abteilung Landesplanung im Innenministerium in Form der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung erforderlich, wobei eine Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes seitens der Gemeinde Beldorf nicht für erforderlich gehalten wird.

Landschaftsprogramm (1999):

Thema / Darstellung (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Karte 2: Die Flächen gehören zu einem großräumigen „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. ○ Es ist keine Darstellung für das eigentliche Plangebiet vorhanden. Grundsätzlich ist der NOK als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf landesweiter Planungsebene bedeutsam ○ Karten 1 und 4: Keine Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung der Flächen einschließlich des Fernwanderweges „Ochsenweg“ in ihrer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. ○ Neutral bezüglich des Biotopverbund- und Schutzgebietssystem: naturnahe Strukturen am NOK werden nicht und sollten nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden; eine Vereinbarkeit der Darstellungen ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung geklärt worden ○ keine



Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III - Kreise Rendsburg - Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2005) beinhaltet folgende Darstellungen:

Thema / Darstellung (LRP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ In der Karte 1 sind linienförmige Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems bandförmig entlang des NOK dargestellt. ○ Nach der Karte 2 liegt das Plangebiet in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“. ○ Archäologische Denkmale sind vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neutral, naturnahe Strukturen am NOK werden nicht durch das Vorhaben / gemeindliche Planung beeinträchtigt; eine Vereinbarkeit der Darstellungen wurde bereits für die Planungsebene der Regionalplanung geklärt ○ Beachtung, bei der Gesamtentwicklung. Spezielle Erfordernisse für die Planung sind derzeit nicht erkennbar. ○ Beachtung, die erforderlichen Abstimmungen wurden zu Beginn der Planung mit den zuständigen Fachbehörde vorgenommen und sind ggf. im nachgeordneten Genehmigungsverfahren weiter zu konkretisieren

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Beldorf (Feststellungsbeschluss 10.12.2001) beinhaltet folgende Darstellungen (vgl. **Abb. 5** auf Seite 18):

Thema / Darstellung (L-Plan)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage innerhalb von „Flächen für die Windkraft“ (WK) ○ Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen ist „Erhalt und Umwandlung in Grünland“ dargestellt einschließlich einer Teilfläche als „sonstiges Feuchtgrünland“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Positiv, die Planung entspricht den Darstellungen ○ Neutral, die landwirtschaftliche Nutzungsart wird durch die Errichtung von WEA nicht verändert; Teilflächen werden für eine Zuwegung zur geplanten WEA beansprucht werden; hinsichtlich des sonstigen Feuchtgrünlands ist zu beachten, dass zum ehem. § 7 des LNatSchG (alt) keine Entsprechung im LNatSchG'07 enthalten ist



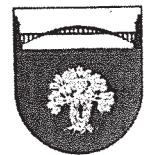
Thema / Darstellung (L-Plan)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> ○ Knicks, Gräben und Kleingewässer sind als Einstrukturen dargestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens; Kleingewässer und Knicks sind gemäß § 25 Abs. 1 und 3 LNatSchG'07 geschützte Biotoptypen

Der Charakter des geplanten Vorhabens entspricht grundsätzlich den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes.

Eine Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplanes ist nach Auffassung der Gemeinde Beldorf somit nicht erforderlich bzw. wurde auch im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB durchgeführten Planverfahren nicht an die Gemeinde Beldorf herangetragen.



Abb. 5 Auszug aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Beldorf das Plangebiet und das maßgebliche Umfeld betreffend



5.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung sind während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BauGB`07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung ○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch bereits im Hinblick auf den derzeit im Entwurf vorliegenden Landesentwicklungsplan (LEP)
<ul style="list-style-type: none"> ○ BNatSchG`07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) ○ § 42 in Verbindung mit § 10 Abs. 2: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
<ul style="list-style-type: none"> ○ BImSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die dargestellten WEA sind bereits unter Beachtung des BImSchG (§ 16) genehmigt
<ul style="list-style-type: none"> ○ LNatSchG`07 	<ul style="list-style-type: none"> ○ § 1 beinhaltet die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ○ § 25 listet gesetzlich geschützte Biotope auf; diesbezüglich sind die Darstellungen des Landschaftsplanes zu überprüfen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung ○ Vorgabe von Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs / Ersatzes auf Ebene eines Bebauungsplanes oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG
<ul style="list-style-type: none"> ○ „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sind dann anzuwenden, wenn relevante Änderungen geplant werden; ansonsten war diese Regelung für den bestehenden „Bürgerwindpark Beldorf“ noch nicht anzuwenden.
<ul style="list-style-type: none"> ○ Biotopverordnung vom 30.01.2009 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> ○ BBodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)



Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ LWG	○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
○ LWaldG	○ Regelung des Umgang mit betroffenen Waldflächen
○ Denkmalschutzgesetz	○ Beachtung vorkommender Kulturdenkmale und des Umgebungsschutzbereiches
○ Straßen- und Wegegesetz (StrWG)	○ Beachtung der verkehrstechnischen Anforderungen bei der Anbindung an klassifizierte Straßen (L 136)

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind vor allem die nächstgelegenen Wohnnutzungen relevant. Dabei sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Wohngebäude zu beachten:

- Nordwestlich des Änderungsbereiches an der L 316
(Immissionsort A aus Anlage 11 der Genehmigung des Staatlichen Umweltamts Kiel vom 05.08.2002)
(Immissionsort IO6 aus der Schallimmissionsberechnung von WINDTEST 1.9.2009)
- Nordöstlich des Änderungsbereiches an der L 316 (Immissionsort B aus Anlage 11 der Genehmigung des Staatlichen Umweltamts Kiel vom 05.08.2002)
(Immissionsort IO7 aus der Schallimmissionsberechnung von WINDTEST 1.9.2009)
- Östlich des Änderungsbereiches am Gemeindeweg Aalhoop Nr. 1
(Immissionsort E aus Anlage 11 der Genehmigung des Staatlichen Umweltamts Kiel vom 05.08.2002)
(Immissionsort IO1 aus der Schallimmissionsberechnung von WINDTEST 1.9.2009)
- Südöstlich des Änderungsbereiches am Gemeindeweg Aalhoop
(Immissionsort F aus Anlage 11 der Genehmigung des Staatlichen Umweltamts Kiel vom 05.08.2002) Aalhoop
(Immissionsorte IO2, IO3 und IO4 aus der Schallimmissionsberechnung von WINDTEST 1.9.2009)

Die L 316 an der Nordseite des Plangebiets ist eine überregionale Hauptverkehrsstraße, von der aus eine Zuwegung zum WEA-Standort 5 entsprechend der bestehenden Genehmigung genehmigt und vorhanden ist.

Das Plangebiet wird bereits im Sinne von Vorbelastungen durch sechs in nordöstlicher bis südöstlicher Richtung stehende WEA und bezüglich der Lärmimmissionen auch durch ein mit Lüftern ausgestattetes Stallgebäude östlich des geplanten neuen WEA-Standortes berührt (vgl. Ausführungen WINDTEST 01.09.2009 als Anlage zu dieser Begründung).



Entlang der Südseite des Änderungsbereiches verläuft der „Ochsenweg“, der für die örtliche und regionale Erholungsnutzung als Wander- und Radweg genutzt wird.

Sportanlagen o. a. Freizeitanlagen sind nah am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Bewertung:

Die nah gelegenen Wohnnutzungen können grundsätzlich insbesondere durch Lärmimmissionen und Schlagschatten betroffen sein. Zur Ermittlung der möglichen Betroffenheiten und als Entscheidungsgrundlage im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung wurden im Auftrag der Betreibergesellschaft des Bürgerwindparks im Einvernehmen mit der Gemeinde Beldorf durch die WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH zur Konkretisierung der vorläufigen Berechnungen der ENERCON GmbH Schallimmissionsberechnungen durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen (s. Anlage zu dieser Begründung) führten:

Schallimmissionen (gemäß Berechnung WINDTEST vom 01.09.2009):

- Es wurde ermittelt, dass am Immissionsort IO 1 mit 47,1 dB(A) Überschreitungen der Nachrichtwerte von maximal 45 dB(A) erreicht werden.

Es wurde daher eine detaillierte Betrachtung dieses Standortes vorgenommen, die zu folgenden Ergebnissen führt:

Für das Wohngebäude ermittelt WINDTEST folgende Schallimmissionspegel [dB(A)]:

	Südseite	Nordseite	Ostseite
Erdgeschoss	44,7	43,2	41,7
Obergeschoss	45,4	43,7	41,9

Im Erdgeschoss des IO1 sind keine Überschreitungen des Wertes von maximal 45 dB(A) zu erwarten.

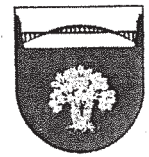
Im Obergeschoss sind die schutzbedürftigen Räume Schlafzimmer und Gästezimmer zu beachten. Da diese nach Norden bzw. nach Osten ausgerichtet sind, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Nachrichtwert auch nach Errichtung der geplanten WEA eingehalten wird.

- An allen anderen Immissionsorten liegt die Belastung durch die geplante WEA mehr als 10 dB(A) unter dem Richtwert von 45 dB(A).

Die Immissionsrichtwerte für den planerischen Außenbereich von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sind einzuhalten. Bei Einhaltung dieser Immissionswerte sind keine Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen erkennbar.

Schlagschattenwurf (gemäß Berechnung ENERCON GmbH vom 11.11.2008):

- Bei einem Einzelbetrieb der geplanten zusätzlichen WEA werden keine Überschreitungen der Richtwerte von 30 Std. / Jahr erwartet. Der Richtwert von 30 Min. / Tag wird mit 0,35 Std. / Tag nur beim Standort E überschritten.
- Bei Beachtung des gesamten Windparks sind an den Immissionsorten A, B, E und F Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten, die jedoch - unter Beachtung des zuvor Gesagten zu Standort E - auf die bestehenden WEA zurückgehen und daher als Vorbelastung zu betrachten sind.



Da von einem Gesamtbetrieb des „Bürgerwindparks Beldorf“ auszugehen ist, sind voraussichtlich bezüglich des Schlagschattenwurfs Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung erheblicher Belastungen zu ergreifen. Bei den bisher vorliegenden Berechnungen zum Schlagschattenwurf und zu den Schallimmissionen handelt es sich um Prognosen, die auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. im Genehmigungsverfahren der Überprüfung bzw. Konkretisierung bedürfen, da die Auswirkung je nach WEA-Typ, genauem Standort innerhalb der Eignungsfläche und technischer Ausstattung variieren kann. Es können in diese Planung zunächst nur die zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Angaben eingehen.

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchs-, Staub- oder Lichtimmissionen sind für die Beurteilung des Vorhabens in der gemeindlichen Bauleitplanung nicht relevant.

Auswirkungen auf den Fernwanderweg „Ochsenweg“ und die Nutzung als Freizeitroute sind nicht zu erwarten und nicht erheblich, da hier bereits eine „ältere“ WEA in Nähe des Weges vorhanden ist. Die Errichtung einer weiteren WEA wird zu keinen relevanten Veränderungen führen.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine Vermeidung von Veränderungen ist nicht vollständig möglich.

Durch die Errichtung einer zusätzlichen WEA in Ergänzung des bestehenden „Bürgerwindparks“ ist gemäß der gutachterlich durchgeführten Schallimmissionsberechnung nicht mit erheblichen Schallbelastungen durch Überschreitungen der Richtwerte von 45 dB(A) an den relevanten Immissionsorten zu rechnen.

Die Erholungsnutzung im Bereich des Fernwanderweges „Ochsenweg“ wird nicht beeinträchtigt.

Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung einer zusätzlichen WEA in Ergänzung des bestehenden „Bürgerwindparks“ kann es gemäß den vorläufigen Berechnungen zum Schlagschattenwurf zu erheblichen Beeinträchtigungen an einigen Immissionsorten führen.

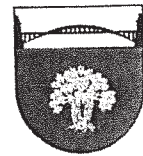
Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind entsprechende genaue Berechnungen durch den Vorhabenträger bzw. den Planungsträger durchzuführen. Minderungsmaßnahmen in Form von Abschaltautomatiken zur Begrenzung des Schlagschattenwurfs auf Wohngebäude werden voraussichtlich erforderlich.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bei Prüfung und Umsetzung der o. g. Maßnahmen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

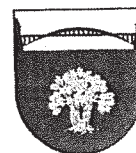
5.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Innerhalb des Änderungsbereiches besteht eine landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen, die durch Knicks gegliedert werden. Außerhalb sind einige Waldparzellen vorhanden.



Es sind folgende Biotoptypen auf Grundlage des festgestellten Landschaftsplans und eines Geländeabgleichs (durch das Büro für Landschaftsplanung Günther & Pollok) im Dezember 2008 vorhanden:

Biotoptyp	Lage	Anmerkungen
Grünland	Westlicher und südlicher Teil des „WEA - Eignungsraumes“ gemäß FNP	Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Flächen
Feuchtgrünland	Mittlerer Teil des „WEA-Eignungsraumes“ gemäß geltendem FNP	In einer seichten Geländesenke; in den Flächen sind teilweise Gruppen zur Entwässerung vorhanden
Acker	Nordöstlicher Teil des „WEA-Eignungsraumes“ gemäß geltendem FNP	Über diese Fläche erfolgt die Zuwegung zur vorhandenen WEA 5 südlich der L 316 entsprechend der vorhandenen Genehmigung vom 05.08.2002
Knicks	zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Flächen und entlang „Ochsenweg“ Keine Knicks bestehen in der zentralen Senke des „WEA-Eignungsraumes“ gemäß geltendem FNP	Entlang „Ochsenweg“ sind die Knicks im Landschaftsplan der Zustandsstufe I (hochwertig), ansonsten der Stufe II (mittelwertig) zugeordnet worden
Kleingewässer	Nördlich der Feuchtgrünlandfläche etwa in der Mitte des „WEA-Eignungsraumes“ gemäß geltendem FNP	Biotop Nr. 39 lt. Erfassung im Rahmen des Landschaftsplanes. Es ist ein langgestrecktes Gewässer in Form eines aufgeweiteten Grabens; keine nennenswerte Röhrichtbildung, aber geringe Flutrasenentwicklung
Gräben / Oberflächen-gewässer	Nördlich, östlich und westlich des zuvor genannten Kleingewässers	Es handelt sich um Entwässerungsgräben der feuchten Senke; das Wasser fließt nach Norden in einer Verrohrung, also nicht offen ab.
Baumreihe	Entlang der L 316	Reihe aus Eichen mit Stammdurchmesser ca. 0,2 bis 0,25 m entlang der Straße
Feldgehölz	Südlich „Ochsenweg“	Eine schmal-längliche Fläche parallel zum „Ochsenweg“
Wald	Südlich „Ochsenweg“ bzw. südöstlich des „WEA-Eignungsraumes“ gemäß geltendem FNP	Es handelt sich um das nördliche Ende eines ansonsten weiter südlich sich fortsetzenden Waldes. Die vorhandene WEA 2 gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002 steht ca. 100 m östlich des Waldrandes.



Biotoptyp	Lage	Anmerkungen
Verkehrsflächen, Wege	Im Norden: L 316 Im Süden: „Ochsenweg“ Im Nordosten des Plangebiets eine WEA - Zuwegung zu Standort 5	Die L 316 bietet in Verbindung mit der vorhandenen Zuwegung zu WEA 5 günstige Anknüpfungspunkte für eine Zuwegung zu dem neuen WEA-Standort. Der „Ochsenweg“ ist recht schmal und aufgrund der engen Kurven bzw. Wegkreuzungen als WEA-Zuwegung nicht gut nutzbar.

Weitere Biotoptypen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt bzw. der Gemeinde Beldorf auch im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ nicht bekannt gemacht worden.

Somit beschränken sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 25 Abs. 1 LNatSchG`07 auf ein Kleingewässer. Eine Betroffenheit des Gewässers ist aufgrund seiner Lage zu bestehenden WEA durch den Bau einer zusätzlichen WEA oder seiner Zuwegung nicht erkennbar.

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Knicks unterliegen dem Schutz nach § 25 Abs. 3 LNatSchG`07.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsarten in Verbindung mit den bekannten Biotoptypen auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte gemäß §§ 16 - 21 LNatSchG`07 sind innerhalb und am Änderungsbereich nicht vorhanden.

Innerhalb oder am Änderungsbereich sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; das heißt es sind keine FFH-Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG`07, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Dabei sind das Kleingewässer und die Knicks als gesetzlich geschützte Biotope (§ 25 Abs. 1 und 3 LNatSchG`07) von sehr hoher Bedeutung. Auch wenn einige Knicks einen lückigen Bewuchs aufweisen, wird hierin kein grundsätzlicher Mangel, sondern eine besondere Ausprägung gesehen. Die unterschiedliche Ausprägung der Knicks wirkt auf die später im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erstellende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Sofern auf Knicks z. B. Eichen zu mächtigen Bäumen herangewachsen sind, sollte dieser Bewuchs als besondere Knickform erhalten werden und von der „normalen“ Knickpflege ausgenommen werden.



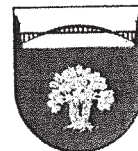
Für die sonstigen erfassten Biotoptypen ergibt folgende Bewertung:

Biotoptyp	Bewertung
Grünland	<u>Allgemeine Bedeutung</u> ; die Flächen sind deutlichen Störungen und einer intensiven Nutzung ausgesetzt
Feuchtgrünland	<u>Hohe Bedeutung</u> ; die Fläche weist ein gutes Potenzial zur Entwicklung artenreicher Feuchtgrünländereien auf, ggf. gar zur Entwicklung binsen- und seggenreicher Nasswiesen als geschütztem Biotoptyp
Acker	<u>Allgemeine Bedeutung</u> ; die Flächen sind deutlichen Störungen und einer intensiven Nutzung ausgesetzt
Knicks	<u>Sehr hohe Bedeutung</u> ; gemäß § 25 Abs. 3 geschützter Biotoptyp
Kleingewässer	<u>Sehr hohe Bedeutung</u> ; gemäß § 25 Abs. 1 geschützter Biotoptyp
Gräben / Oberflächengewässer	<u>Hohe Bedeutung</u> ; insbesondere bei naturnaher Unterhaltung mit Verbleib von Röhrichtarten im Zuge der Unterhaltungsarbeiten
Baumreihe	<u>Hohe Bedeutung</u> ; die Gehölze erreichen bereits eine Größe, so dass sie künftig im Landschaftsbild markant sein werden und als Habitat für diverse Vogelarten geeignet sind
Feldgehölz	<u>Hohe Bedeutung</u> ; es sind störungsarme Bestände mit Rückzugsfunktion für viele Tierarten
Wald	<u>Hohe Bedeutung</u> ; es sind störungsarme Bestände mit Rückzugsfunktion für viele Tierarten
Verkehrsflächen, Wege	<u>Allgemeine Bedeutung</u> ; die Flächen sind deutlichen Störungen und einer intensiven Nutzung ausgesetzt

Eine Beeinflussung eines gemeldeten FFH-Gebietes, EU-Vogelschutzgebietes oder prioritärer Arten oder Lebensräume ist nicht zu erwarten. Die Gemeinde Beldorf wird demzufolge auf eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie verzichten.

Es sind für den Änderungsbereich keine Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten nach § 10 BNatSchG während der Geländeaufnahmen festgestellt worden.

Bezüglich der Pflanzen besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz. Die Umsetzung des Vorhabens wird keinen Verbotstatbestand gemäß § 42 BNatSchG verursachen (vgl. auch Fachbeitrag zum Artenschutz als Anlage zu dieser Begründung).



Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU - Vogel-schutzgebiet) werden nicht betroffen sein. Auch Schutzgebiete nach LNatSchG`07 wer-den nicht betroffen sein.

Aufgrund des zu erwartenden Anlagenkonzeptes des Windparks werden durch das ge-plante Vorhaben keine nach § 25 Abs. 1 LNatSchG`07 geschützten Biotope innerhalb des Änderungsbereiches betroffen sein.

Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Die beanspruchten Acker- und Grünlandflächen sind von allgemeiner Bedeutung auf-grund der intensiven Nutzung.

Es kann eine bereits bestehende Zuwegung von der L 316 zum bestehenden WEA-Standort 5 genutzt und verlängert werden, so dass sich die herzustellende Zufahrtsweg-länge reduzieren lassen.

Knickverluste beschränken sich auf den westlichen Teil des Knicks zwischen den Flurstü-cken 13 und 17/6. Der insgesamt ca. 100 m lange Knick weist in diesem ca. 40 m mes-senden Abschnitt einen sehr lückigen Gehölzbestand auf, während die östlichen ca. 60 m einen dichteren Gehölzbestand aufweisen.

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen Knicks dürfen gemäß § 34 Abs. 6 LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März geknickt und ggf. nach erteilter Genehmigung gerodet werden. Entsprechendes gilt auch für Arbeiten an allen anderen Gehölzen. Die Zeitregelung ist bei Umsetzung der Planung zu beachten.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es werden voraussichtlich Eingriffe in Knicks resultieren; detaillierte Angaben sind dem landschaftsplanerischen Fachbeitrag im Rahmen der Antragstellung zur Genehmigung nach BImSchG vorbehalten. Diese sind ggf. unter Anwendung der geltenden fachlichen Anforderungen auszugleichen. Geeignete Stellen zur Ergänzung bestehender Knicks wä-ren im näheren Umfeld vorhanden und könnten nach Maßgabe durch die zuständige Fachbehörde erfolgen. Einzelheiten sind auf Ebene der nachgeordneten Genehmigungs-planung (BImSchG) festzulegen.

Ggf. zu erwartende Eingriffe wären kompensierbar.

5.2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich einer artenschutzrechtlichen Prüfung

In Stellungnahmen im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ (NABU vom 10.12.2008, LANU vom 28.11.2008) wurden der Gemeinde Beldorf Hinweise auf mögli-cherweise besondere Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen gegeben.

Daher wurde von der Gemeinde Beldorf ein „Fachbeitrag zum Artenschutz“ in Auftrag ge-ben und bearbeitet (vgl. Anlage zu dieser Begründung).

Der Endbericht „Fachbeitrag zum Artenschutz“ mit Stand vom 23.09.2009 beinhaltet fol-gende Bestands-Angaben:



<p>Fledermäuse</p>	<p>Fledermäuse wurden an acht Untersuchungsabenden bzw. -nächten erfasst (10.05.09 / 24.05.09 / 02.07.09 / 28.07.09 / 16.08.09 / 30.08.09 / 12.09.09 / 15.09.09)</p> <p>Zwergfledermaus: sporadischer Nahrungsgast an Straßengehölzen; nicht über offenen landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Breitflügelfledermaus: sporadischer Nahrungsgast an Straßengehölzen; nicht über offenen landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Braunes Langohr: wenige Individuen am Ochsenweg auf Nahrungsflügen; nicht über offenen landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>Fledermäuse können größere Bäume (ab ca. 0,5 m Stammdurchmesser) als Wochenstuben und Tagesquartiere in Höhlen oder hinter abgelösten Rindenpartien nutzen.</p> <p>Migrierende Fledermausarten (Abendsegler, Rauhhautfledermaus) wurden im Untersuchungsgebiet nicht registriert. Das gleichmäßige Auftreten der Breitflügelfledermaus während der ganzen Untersuchungszeit weist nicht auf eine Migration hin.</p> <p>Es wurde eine Flugstraße der Zwergfledermaus und voraussichtlich auch des Braunen Langohrs des Ochsenweges zwischen Aalhoop und Grünental festgestellt.</p> <p>Es handelt sich bei den Beobachtungen ausschließlich um die Zwergfledermaus, die in geringer Höhe (3-7m) flog. Es wird vermutet, dass an der Grünentaler Hochbrücke ein Überwinterungsquartier der Zwergfledermaus existiert. Der Ochsenweg wird aufgrund der vorliegenden Untersuchung als einer der Anflugwege der lokalen Population der Zwergfledermaus ins Winterquartier interpretiert.</p> <p>Gemäß Auskunft des LANU vom 04.12.2008 sind im Gebiet keine Überwinterungsquartiere oder andere herausragenden Quartiere bekannt.</p>
<p>Haselmaus</p>	<p>Es wurden keine Hinweise auf Vorkommen festgestellt. - <u>keine Relevanz</u> für die Planung</p>
<p>Fischotter</p>	<p>Es ist kein vorkommen zu erwarten - <u>keine Relevanz</u> für die Planung</p>
<p>Vögel</p>	<p>Aufgrund von Kartierungen wurden 33 Vogelarten nachgewiesen (s. Kap. 4.3 im Fachbeitrag zum Artenschutz als Anlage zur Begründung).</p> <p>Von den vorkommenden Arten sind die folgenden (gemäß „Artenschutzfachlichen Fachbeitrag“) besonders zu beachten:</p>



Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kiebitz wurde mit 18 Exemplaren auf dem Frühjahrszug beobachtet; auf angrenzenden Flächen vor allem nördlich der L 316 sind gelegentlich bis 100 Tiere gesehen worden. • Der Uhu hat in der Nähe ein traditionelles Brutrevier am Gehege Aalhoop in mehr als 1000 m Entfernung. Das Nahrungsrevier reicht bis zum Änderungsbereich. • Der Weißstorch brütete bis 2004 in Beldorf / Liesbüttel in mehr als 1000 m Entfernung zum Änderungsbereich. <p>Horste von Greifvögeln oder Reiheren oder Uferschwalbenkolonien oder andere standortgebundene Brutstätten wurden nicht festgestellt.</p>
Sonstige Tierarten / -gruppen	<p>Weitere planungs- und prüfungsrelevante Arten bzw. Artengruppen kommen gemäß dem Gutachter (GGV) nicht vor und sind aufgrund der Nutzungs- und Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.</p> <p>In der feuchten Geländesenke mit dem Kleingewässer konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.</p>

Ein gemeldetes FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet wird nicht betroffen sein.

Bewertung:

Alle Fledermausarten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt. Das Braune Langohr wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins (RL) mit der Ziffer „3“ (= gefährdet) geführt, die Breitflügelfledermaus wird auf der Vorwarnliste der RL geführt. Für die Zwergflügelfledermaus sind die Daten defizitär.

Alle auftretenden Vogelarten sind gemäß § 10 BNatSchG besonders oder streng geschützt.

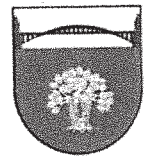
Gemäß dem „Fachbeitrag zum Artenschutz“ sind die Arten Kiebitz, Uhu und Weißstorch besonders zu betrachten. Der Gutachter stellt fest, dass

- der Brutplatz für den Weißstorch in Beldorf-Liesbüttel seit 2005 nicht mehr besetzt ist,
- das Nahrungsrevier des Uhus nicht erheblich beeinträchtigt wird und
- der Rastbereich des Kiebitzes nicht erheblich gestört wird.

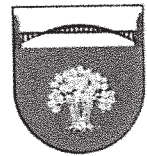
Gemäß der gutachterlichen Bewertung sind für die drei vorgenannten Arten ebenso wie für alle weiteren Vogelarten keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn besondere Ausführungsfristen eingehalten werden - daher finden sich unter „Minimierungen“ entsprechende Angaben.

Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 42 BNatSchG werden dann - bei Beachtung der Ausführungszeiten - nicht verletzt, denn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten werden nicht erheblich betroffen sein.

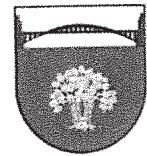
Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2008) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Bewertung Anmerkungen und Hinweise
Amphibien	Nein	<p>Es wurden bei den Geländeaufnahmen vom Gutachter (GGV) keine Amphibien in der feuchten Senke und im Kleingewässer festgestellt.</p> <p>Auch Beeinträchtigungen bekannter Wanderstrecken von oder zu Laichhabitaten sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es ist mit keinem Vorkommen zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten.</p>
Reptilien	Nein	<p>Die Vorhabensplanung wird einen intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich mit einer isolierten feuchten Senke betreffen, in dem keine bedeutenden Reptilienvorkommen zu erwarten sind.</p> <p>Es ist mit keinem Vorkommen zu rechnen, die erheblich gestört werden könnten.</p>
Vögel	<p>Ja</p> <p>Nein</p>	<p>Ja“ gilt grundsätzlich bei Nichtbeachtung bestimmter Ausführungsfristen.</p> <p>„Nein“ gilt gemäß „Fachbeitrag Artenschutz“ bei Beachtung der Ausführung außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März eines Jahres (vgl. auch § 34 LNat-SchG)</p> <p>Der großräumige Flugkorridor entlang des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) führt zu keinen planerisch relevanten Betroffenheiten, da im Planbereich nur Rastgebiete des Kiebitzes in geringem Maß bestehen und gem. „Fachbeitrag Artenschutz“ eine erhebliche Beeinträchtigung nicht festzustellen ist.</p> <p>Betroffenheiten des Uhus werden durch die Vorhabensplanung nicht verursacht, da kein Brutplatz beeinträchtigt wird. Das Nahrungshabitat wird nicht erheblich verändert.</p> <p>Außerdem sind die Bäume / Gehölzbestände im Nahbereich des WEA-Standorts hinsichtlich des Vorkommens von Horsten / Brutkolonien überprüft worden. Da keine Brutplätze von Großvogelarten festgestellt wurden, ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.</p>



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Bewertung Anmerkungen und Hinweise
noch zu Vögel	Nein	Der ehemalige Brutplatz des Weißstorchs in Liesbüttel ist aufgrund der Entfernung von ca. 2,8 km und der bereits im Zwischenraum bestehenden WEA zwischen dem Dorfrand und dem WEA-Standort keine Betroffenheit anzunehmen. Ein potenzieller Flugkorridor zwischen Nest und Nahrungshabitaten wird nicht getrennt.
Säugetiere - Fledermäuse	Nein	<p>Gemäß der Ergebnisse aus dem „Fachbeitrag Artenschutz“ bestehen nur im Bereich der Gehölze entlang des Ochsenwegs Nahrungshabitate. Die offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nicht überflogen. Es ist insgesamt mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.</p> <p>Bezüglich der Migration von Fledermäusen wurden Untersuchungen durchgeführt und dokumentiert, dass entlang des Ochsenwegs eine Flugstrecke der Zwerg-Fledermäuse besteht. Da die Art jedoch in geringen Höhen fliegt und sich stark an den Gehölzstrukturen entlang des Ochsenwegs orientiert, sind keine erheblichen Beeinträchtigung der Flugstrecke zu erwarten.</p> <p>Entsprechendes gilt für das Braune Langohr. Auch die Population der Breitflügel - Fledermaus wird aufgrund der geringen Flughöhe nicht betroffen sein - selbst wenn sie die offenen Flächen des Plangebiets überfliegt. Überregional migrierende, hoch fliegende Fledermausarten können gemäß Gutachter für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Gefährdung der Fledermausfauna durch die Errichtung der geplanten WKA ist nicht zu erwarten.</p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Sonstige Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kommen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor (Biber, Schweinswal, Otter, Kegelrobbe, Seehund, Haselmaus).</p> <p>Diese Arten können nicht erheblich betroffen sein.</p>



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Bewertung Anmerkungen und Hinweise
Fische und Neunaugen	Nein	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine geeigneten Gewässer vorhanden, da das Kleingewässer isoliert in einer Senke liegt Diese Artengruppen können nicht erheblich betroffen sein.
Libellen	Nein	Die beiden Arten nach Anhang IV FFH - Richtlinie (Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) sind an naturnahe Gewässerhabitate gebunden. Innerhalb des Änderungsbereiches sind nach dem Landschaftsplan nur mäßig wertvolle Gewässer vorhanden. Bei der Vorhabensplanung sind Auswirkungen auf Gewässerabschnitte so zu vermeiden, dass diese Arten dann nicht betroffen sein können.
Käfer	Nein	Die 3 Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer kommen nicht vor. Wenn der Eremit vorkommen würde, wäre ein Vorkommen aufgrund der Größe des Käfers auffällig. Es ist daher anzunehmen, dass ein Vorkommen im Änderungsbereich bekannt wäre. Der Heldbock (Großer Eichenbock) ist extrem selten und für Schleswig-Holstein mit nur einem Fund in Lübeck bekannt. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Art innerhalb des Änderungsbereiches vorkommt. Der Breitflügeltauchkäfer ist an naturnahe Gewässerhabitate gebunden. Bei der Vorhabensplanung sind Auswirkungen auf Gewässerabschnitte so zu vermeiden, dass diese Art dann nicht betroffen sein kann.
Weichtiere	Nein	Schmale Windelschnecke: Die Tiere leben in nassen Wiesen, entlang kleiner Wasserläufe oder in feuchtem Moos. Bauchige Windelschnecke: Die Tiere leben in kalkreichen Sümpfen und Mooren; entlang von Gewässerläufen. Kleine Flussmuschel: Die Art ist an Fließgewässerlebensräume gebunden.



Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Bewertung Anmerkungen und Hinweise
noch zu Weichtiere	Nein	Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine geeigneten naturnahen Lebensräume vorhanden. Bei der Vorhabensplanung sind Auswirkungen auf Gewässerabschnitte so zu vermeiden, dass diese Arten dann nicht betroffen sein können.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Lebensraum für Ubiquisten [Arten, die überall vorkommen oder vorkommen können] sind von geringer Bedeutung. Diese Nutzungen dominieren innerhalb des Änderungsbereiches, so dass für die betroffenen Arten ausreichend Ausweichhabitate im Nahbereich vorhanden sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. [...]
- (Zugriffsverbote).

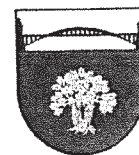
Es ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen zu schützender Tierarten auftreten werden.

Für das „Schutzgut Tiere“ sind gemäß den obigen Ausführungen mit Ausnahme der Vögel und - sofern im Zuge der Umsetzung Eingriffe in den Gehölzbestand des Ochsenwegs erfolgen würden - der Fledermäuse keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen von streng geschützten Tierarten nach § 10 BNatSchG zu erwarten.

Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 21 LNatSchG`07 sind im und am Änderungsbereich nicht vorhanden. Flächen und Erhaltungsziele des Systems Natura 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU-Vogelschutzgebiet) werden nicht betroffen sein.

Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Knicks bewohnende Tiere sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, denn Knicks dürfen gemäß § 34 Abs. 6 LNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März geknickt und ggf. nach erteilter Genehmigung gerodet werden.



In dieser Zeit ist davon auszugehen, dass hier keine Nist- und Brutplätze der nach § 10 BNatSchG besonders und streng geschützten europäischen Vogelarten oder der Fledermausarten bestehen. Es ist dann davon auszugehen, dass die Arten während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf benachbarte Knicks oder die Waldränder ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden.

Mit Hilfe der oben genannten Fristsetzung zur Einschränkung der Arbeiten an Gehölzen wird auch sichergestellt, dass keine von Fledermäusen als Sommerlebensraum genutzten Altbäume gefällt werden. Es ist bis zum 14. März eines Jahres nicht davon auszugehen, dass Fledermäuse bereits ihre Winterquartiere verlassen haben bzw. aus ihren Überwinterungsgebieten zurückgekehrt sind.

Mit Hilfe der genannten Befristung für Arbeiten an Gehölzen ist insgesamt davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Populationen streng und besonders geschützter Arten im Zuge der Vorhabensrealisierung zu erwarten sind. Es treten keine Tötungs- und Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ein. Es bedarf daher nach Auffassung der Gemeinde Beldorf im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keiner gesonderten Befreiung gemäß § 62 BNatSchG i. V. m. § 42 BNatSchG`07.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Einhaltung der oben genannten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden mögliche Beeinträchtigungen so weit reduziert, dass keine erheblichen Eingriffe verbleiben.

Bei Prüfung und Umsetzung der o. g. Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5.2.1.4 Schutzgut Boden

Innerhalb des Änderungsbereiches beschränken sich bisher Versiegelungen auf Wege und Zufahrten einschließlich der Zuwegung zur WEA am Standort 5 gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002. Weitere Voll- oder Teilversiegelungen sind nicht vorhanden.

Gemäß der Bodenkarte (Blatt 1822 „Hanerau-Hademarschen“) sind folgende Bodentypen anzutreffen:

Bodentyp	Wo vorkommend	Anmerkungen
Niedermoor	Zentraler Bereich des Änderungsbereiches	Aus 30 - 100 cm mächtigem Niedermoortorf über Sand. Im Bereich des o. g. Kleingewässers aus mehr als 100 cm mächtigem Niedermoortorf.
Gley	Sonstiger Bereich des Änderungsbereiches	Grundwasserboden aus Sand bis lehmigem Sand über Lehm, podsoliert.
Pseudogley	Östlich des Änderungsbereiches	Stauwasserboden aus lehmigem Sand bis Lehm, stellenweise podsoliert.
Eisenpodsol	Westlich des Änderungsbereiches	Rosterde aus Fließerde über Sand, schwach podsoliert.



Gemäß Auskunft der Gemeinde stellt sich die Fläche mit Niedermoorböden mit geringerer Ausdehnung dar als es nach der Bodenkarte angenommen werden könnte.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen liegen der Gemeinde Beldorf nicht vor bzw. sind der Gemeinde im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ nicht bekannt gemacht worden.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Voll- oder Teilversiegelungen vorhanden.

Bewertung:

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass durch die Vorhabensplanung und seinem Charakter nach nur räumlich sehr begrenzte Veränderungen des Bodens verursacht werden. Der geplante Bau einer Zuwegung wird von Norden, also von der L 316 kommend, möglich sein. Gemäß Auskunft der Gemeinde Beldorf und des Vorhabenträgers (Bürgerwindpark Beldorf GmbH & CO. KG) kann die Zuwegung so geführt werden, dass die vernässeten bzw. vermoorten Bereiche umgangen werden.

Der in Kartenunterlagen älteren Datums verzeichnete Bereich „Melkenbergs Moor“ einschließlich eines Torfstichs ist vor Ort nicht in der Form vorhanden.

Die Niedermoorböden stellen einen besonders zu schützenden Bodentyp dar und sind kein geeigneter Baugrund. Niedermoorbereiche sollten daher von baulichen Maßnahmen ausgenommen werden. Auch sind sie gegenüber Absenkungen des Bodenwasserstandes empfindlich, so dass eine Grundwasserabsenkung zu vermeiden ist.

Hinsichtlich der dann ebenfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durchzuführenden „naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ ist zu beachten, dass Böden mit oberflächennah anstehendem Grundwasser und insbesondere Niedermoorböden zur Veranschlagung erhöhter Kompensationsfaktoren führen können. Ggf. sind örtlich besondere Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind nicht zu vermeiden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine seltenen oder besonders zu schützenden Böden beansprucht werden.

Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Für die Zuwegung soll der bestehende ca. 135 m lange Weg zur WEA am Standort 5 genutzt und nach Süden über landwirtschaftliche Flächen verlängert werden. Dabei soll die vermoorte Senke des „Melkenbergs Moor“ entlang ihres südöstlichen Rands umgangen werden.

Aufgrund des hier geplanten Vorhabens verbietet es sich schon aufgrund der erforderlichen Tragfähigkeit des Bodens für den WEA-Standort und die Zuwegung (Transportweg), dass diese baulichen Anlagen auf Moorböden entstehen.

Die Zuwegung wird voraussichtlich mit Schotterrasen befestigt, also nur teilversiegelt.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Der zu erwartende und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage konkreter Unterlagen zu beantragende Eingriff ist auf Grundlage der geltenden Erlasse zu bilanzieren. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen Gley-Boden handelt, der zumindest zeitweise oberflächennah anstehendes Grundwasser aufweist.



Die zu erwartenden Eingriffe sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensierbar.

5.2.1.5 Schutzgut Wasser

Im mittleren Bereich des Änderungsbereiches liegt ein langgestrecktes Kleingewässer mit Form eines aufgeweiteten Grabens in einer Senke. Kurze Gräben laufen auf das Kleingewässer zu.

Die Bodenkarte (Blatt 1822 „Hanerau-Hademarschen“) beinhaltet für die anstehenden Böden folgende Angaben zum Grund- bzw. Stauwasser:

Bodentyp	Wo vorkommend	Anmerkungen
Niedermoor	Zentraler Bereich des Änderungsbereiches	Grundwasser um 60 cm unter Flur und höher
Gley	Sonstiger Bereich des Änderungsbereiches	Grundwasserboden Feuchte Zeit 50- 100 cm unter Flur Trockene Zeit: um 150 cm unter Flur
Pseudogley	Östlich des Änderungsbereiches	Stauwasserboden Feuchte Zeit bis 30 cm unter Flur Trockene Zeit: fehlend
Eisenpodsol	Westlich des Änderungsbereiches	Keine oberflächennahes Grundwasser

Bewertung:

Es ist zu erwarten, dass die Errichtung einer WEA keine relevanten Auswirkungen auf das bestehende Kleingewässer haben wird, da dieser Bereich mit der geplanten Zuwegung umgangen bzw. so angelegt werden kann, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Dies wird sich bereits aus der Anlagenkonzeption des zu erweiternden „Bürgerwindparks“ ergeben.

Ein von Osten zum Kleingewässer führender Graben ist bei geringer Größe technisch angelegt.

Das Kleingewässer und die jetzige Ausdehnung des Niedermoorbodens markieren den Bereich, der für eine bauliche Nutzung nicht gut geeignet ist und daher möglichst umgangen werden sollte. Niedermoor neigt zur Zersetzung / Mineralisierung und zu Setzungen / Verdichtungen. Für konkrete Abgrenzungen bedarf es detaillierter Untersuchungen außerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung auf der nachgeordneten Genehmigungsebene.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Das Erschließungs- und Anlagenkonzept ist derart vorzunehmen, dass das Kleingewässer am westlichen Rand des Änderungsbereiches durch das Vorhaben nicht verändert wird.



Es ist im Zuge der Vorhabenrealisierung sicherzustellen, dass der Grundwasserstand grundsätzlich durch dieses Vorhaben nicht verändert wird. Da im Vorhabensbereich jedoch Gley als Grundwasserboden mit einem Grundwasserflurabstand in der feuchten Zeit von ca. 50- 100 cm (trockene Zeit: um 150 cm unter Flur) vorherrscht, sind diese Rahmenbedingungen entsprechend zu beachten.

Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Für die Herstellung der Zuwegung zum geplanten Standort der WEA am südlichen Rand des Änderungsbereiches wird ein kleiner Graben entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 13 und 17/6 zu queren sein. Wahrscheinlich wird hier eine Verrohrung erforderlich werden, deren Länge sich im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung ermitteln lässt. Die Gewässereigenschaft kann grundsätzlich bestehen bleiben.

Unbelastetes Oberflächenwasser kann innerhalb des Änderungsbereiches zur Versickerung gebracht oder den vorhandenen Gräben zugeführt werden. Aufgrund der zu erwartenden Teilversiegelung der Zuwegung und der relativ geringen Grundfläche der neuen WEA ist mit keinen erheblichen Veränderungen der Oberflächenabflüsse zu rechnen.

Der entsprechende Nachweis ist, sofern aufgrund der besonderen Nutzungsform überhaupt erforderlich, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Vorhabenträger zu führen.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Der zu erwartende und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage konkreter Unterlagen zu beantragende Eingriff ist auf Grundlage der geltenden Erlasse zu bilanzieren.

Die zu erwartenden Eingriffe sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensierbar.

5.2.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Detaillierte Klimadaten liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Die Gemeinde Beldorf liegt gemäß den Ausführungen des Landschaftsplanes in einem Gebiet mit relativ hohen Niederschlagssummen von durchschnittlich ca. 825 mm / Jahr und einem gemäßigt feucht-temperierten Klima. Hauptwindrichtung ist West.

Bewertung:

Die klimatischen Verhältnisse sind im Rahmen der Genehmigungsplanungen zum „Bürgerwindpark Beldorf“ bereits hinreichend dargelegt worden. Für den Betrieb der WEA werden die klimatischen Gegebenheiten an diesem Standort mit einer günstigen Windhöffigkeit für die Energieerzeugung genutzt.

Es ist nicht erkennbar, dass das geplante Vorhaben innerhalb des planerisch zulässigen Nutzungsmaßes (lt. Vorgaben der Landesplanung und der uDSchB 100 m über Grund) darüber hinaus zu relevanten Wirkungen auf das Klima führen wird, so dass hier auf die Unterlagen der Genehmigungsplanungen zum „Bürgerwindpark Beldorf“ verwiesen werden kann.

Das Gebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft. Besondere herauszustellende Funktionen sind der Gemeinde Beldorf nicht bekannt bzw. im Rahmen des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ nicht bekannt gemacht worden.



Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen:

Für die Schutzgüter Klima und Luft sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen WEA im Bürgerwindpark erkennbar.

Die bestehenden günstigen klimatischen Verhältnisse sind Voraussetzung für die Planung bzw. für die der Planung zugrunde liegende Errichtung einer zusätzlichen WEA an diesem Standort.

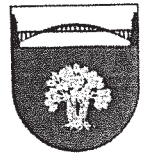
Es sind voraussichtlich im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens keine gesonderten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich.

5.2.1.7 Schutzgut Landschaft

Die geplante Erweiterung der Konzentrationsfläche für den „Bürgerwindpark Beldorf“ liegt in einem ländlich geprägten Bereich der Gemeinde Beldorf südlich der L 316. Es sind Acker- und Grünlandflächen vorhanden, die insbesondere durch Knicks gegliedert werden. Entlang des Fernwanderweges „Ochsenweg“ werden die den Weg begleitenden Knicks durch Feldgehölze und kleine Waldparzellen ergänzt, so dass sie hier eine zusammenhängende Gehölzkulisse bilden.

Als hoch aufragende Baukörper sind im Nahbereich die bestehenden Windenergieanlagen an den Standorten 2 (südöstlich am „Ochsenweg“) und 5 (nordöstlich des Plangebiets in Richtung L 316) der Genehmigung vom 05.08.2002 zu nennen.





Weitere im Osten stehende Windenergieanlagen treten aufgrund der größeren Entfernung nicht so markant in Erscheinung. Die im Norden am Gebiet vorbei führende L 316 besteht weitgehend mit einer Gehölzeingrünung durch Baumreihen, so dass der Kfz-Verkehr bzw. dessen Bewegungen im Landschaftsbild wahrnehmbar sind.

Die Geländehöhen am Rand der geplanten Erweiterungsfläche betragen ca. 34 bis 37 m über NN. In der Geländesenke werden ca. 31 m über NN erreicht. Westlich der geplanten Erweiterungsfläche liegen 3 Hügelgräber auf einer Geländekuppe mit ca. 40 m über NN, so dass sich von hier aus besonders gute Sichtweiten ergeben.

Die zwischen den einzelnen Flächen vor allem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knicks bilden Sichtbarrieren und führen zu einer gewissen Kammerung der Wirtschaftsflächen.

Bewertung:

Der Landschaftsraum wird bereits durch die hoch aufragenden WEA des bestehenden „Bürgerwindparks Beldorf“ mitgeprägt, da diese Bauwerke die gewachsenen Landschaftsstrukturen der Knicks, Feldgehölze, Waldparzellen und sonstiger Gehölze deutlich überragen.

Hingegen übertreffen die Höhen vorhandener sichtbarer Gebäude östlich des geplanten WEA-Standorts nicht die Höhen mittelgroßer Bäume und hoch gewachsener Knicks, so dass aufgrund der gebietstypischen Knicks und einiger Baumreihen für die Gebäude eine landschaftsgerechte Eingrünung vorhanden ist.

Das Horizontbild ist westlich der Bauflächen weitgehend organisch ausgebildet, das heißt, es sind keine besonders herauszuhebenden künstlichen Bauwerke vorhanden. Die Träger der „Grünentaler Hochbrücke“ treten kaum in Erscheinung.

Die Sichtmöglichkeiten werden durch die Feldgehölze, Baumreihen, kleinen Waldflächen und Knicks eingeschränkt.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Veränderungen des Landschaftsbildes sind nicht zu vermeiden, denn im Außenbereich der Gemeinde wird eine Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Errichtung einer WEA neu entstehen.

Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die Raumwirkung der neuen WEA reduziert sich dadurch, dass sie am westlichen Rand eines bestehenden Windparks geplant wird.

Die Zuwegung wird voraussichtlich mit einer Schotterrasenbefestigung hergestellt, so dass sie keine besondere Wirkung im Landschaftsbild erzielt.

Das Knicknetz wird geringfügig an einem Abschnitt verändert entsprechend der Beschreibung in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen“.

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen:

Eine effektive Eingrünung einer WEA ist nicht möglich, da die Anlage bei einer Gesamthöhe von voraussichtlich ca. 100 m über Gelände nicht durch Gehölzpflanzungen o. ä. in das Landschaftsbild eingebunden werden kann.



Der zu erwartende und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage konkreter Unterlagen zu beantragende Eingriff ist im Rahmen der Genehmigungsplanung auf Grundlage der geltenden Erlasse zu bilanzieren.

Die zu erwartenden Eingriffe in das „Schutzgut Landschaft“ sind gemäß des derzeit noch anzuwendenden Erlasses durch eine monetäre Abgeltung kompensierbar.

5.2.1.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches sind entsprechend den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes keine Kulturdenkmale oder sonst wie wertvolle Gebäude mit baugeschichtlichem Wert vorhanden.

Das Archäologische Landesamt S-H hat jedoch im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 25.02.1997 mitgeteilt, dass nördlich der Senke und somit am Rand des Änderungsbereiches im Jahr 1341 das „Gefecht bei Tipplerslohe“ stattfand. In der Örtlichkeit sind hier keine Geländemerkmale sichtbar.

Im Umfeld bestehen weitere archäologische Denkmale. Dies sind:

- o der „Ochsenweg“ als historische Wegverbindung
- o eine Gruppe aus Grabhügeln der Nummern 1-3, die mit der Nummer RD-1822-26 in das Denkmalbuch eingetragen sind.

Weitere Denkmale liegen in größerer Entfernung zum Änderungsbereich.

Die Gemeindliche Planung dient entsprechend den detaillierten Angaben in Kapitel 1.1 der Erweiterung des vorhandenen „Bürgerwindparks Beldorf“ innerhalb eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich der Gemeinde Beldorf.

Die im Nahbereich vorhandenen Wohnnutzungen wurden bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ benannt.

Die Straßen und Wege wurden ebenfalls bereits benannt:

- o die L 316 im Norden mit einer Zuwegung zum vorhandenen WEA-Standort 5 gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002,
- o der Fernwanderweg „Ochsenweg“ im Süden des Änderungsbereiches

Auf die sonstigen Nutzungen wurden bereits oben vor allem in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“ und „Pflanzen“ eingegangen.

Bewertung:

Es ist im Rahmen der Grundlagenermittlung und vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens bereits zu einer Vorabstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Archäologischen Landesamt S-H gekommen. Die im Schreiben vom 17.09.2008 dargelegten Maßgaben der unteren Denkmalschutzbehörde wurden vom Archäologischen Landesamt bestätigt und sind somit Grundlage der gemeindlichen Planung sowie insbesondere Vorgaben für das nachgeordnete Genehmigungsverfahren.



Die Hügelgräber sind von besonderer Bedeutung, so dass die Belange des Denkmalschutzes bei dieser Planung ein besonderes Gewicht erlangen, wobei der planerische Umstand, dass diese Hügelgräber innerhalb einer ausgewiesenen „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ liegen, diese Gewichtung nicht aufheben kann.

Die genaue Lage für die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Einflussbereich der Denkmale muss den Maßgaben der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechen. Die Lage ergibt sich gemäß des Schreibens vom 17.09.2008 aus der Einhaltung eines Abstandes von 335 m zum Grabhügel Nr. 1 sowie eines Abstandes von maximal 60 m zum „Ochsenweg“.

Dieser Standort kann nur zur Umsetzung gelangen, wenn der Abstand zu einer Waldfläche südlich „Ochsenweg“ weniger als 200 m beträgt.

Eine Unterschreitung des Regelabstandes ist in diesem Planungsfall aus Sicht der Gemeinde Beldorf und entsprechend einer gemeinsam mit der zuständigen Forstbehörde durchgeführten Ortsbegehung vertretbar, da

- o die vorhandene WEA Nr. 2 (am „Ochsenweg“) gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002 zu dem gleichen Wald nur einen Abstand von ca. 100 m aufweist,
- o der Wald südlich des geplanten WEA-Standorts liegt, so dass er in keiner Hauptwindrichtung liegt; Südwinde treten mit relativ geringer Häufigkeit innerhalb des Änderungsbereiches auf,
- o die heutigen WEA-Typen gegenüber Verwirbelungen durch derartige Waldparzellen relativ unempfindlich sind und nach Auskunft der Betreibergesellschaft die Auswirkungen auf die Energieausbeute in einem ohnehin durch Knicks geprägten Gelände sehr gering sind,
- o der rechtswirksame Flächennutzungsplan beinhaltet die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Eignungsfläche für Windkraftanlagen“, die bis ca. 60 m an einen Waldbestand heranreicht.
- o eine entsprechende Darstellung von „Flächen für die Windkraft“ sich im festgestellten Landschaftsplan befindet.

Diese Planungsauffassung wurde seitens der Forstbehörde Nord des Landes S-H mit Schreiben vom 26.11.2008 im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ bestätigt und forstbehördliche Belange in diesem Planungsfall zurückgestellt.

Die Sachgüter werden gemäß der o. g. Bestandssituation mit den vorhandenen Nutzungen einschließlich der Wälder und Gewässer beachtet. Weitere planerisch relevante Wirkungen auf „sonstige Sachgüter“ sind nicht bekannt.

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen:

Gemäß den obigen Erläuterungen stellt die geplante Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung und der darin enthaltene Standort für eine zusätzliche WEA bereits einen Kompromiss dar, durch den erhebliche Beeinträchtigungen der bestehenden archäologischen Denkmale vermieden werden kann. Daher ist gemäß Mitteilung des archäologischen Landesamts eine weiter gefasste Abgrenzung der Konzentrationsfläche nicht möglich, da Abstände von mindestens 335 m zum westlich gelegenen Hügelgrab Nr. 1 (der Landesaufnahme) und 60 m zum südlich verlaufenden „Ochsenweg“ einzuhalten sind.



Die nächstgelegenen vor Lärmbeeinträchtigungen zu schützenden Wohnnutzungen wurden in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch“ berücksichtigt.

Hinsichtlich einer Zuwegung zum geplanten neuen WEA-Standort besteht die Möglichkeit, die vorhandene Zuwegung von der L 316 aus zur WEA 5 gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002 nach Süden über die landwirtschaftlichen Flächen vorbei an der vermoorten Senke zu verlängern. Somit kann eine Inanspruchnahme des Fernwanderweges „Ochsenweg“ vermieden werden, da dieser Weg aufgrund der geringen Ausbaubreite und der engen Kurven mit den Weg begleitenden Knicks keine gute Eignung als Zuwegung aufweist.

Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen:

Die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat im Einvernehmen mit dem Archäologischen Landesamt S-H in einer Stellungnahme vom 17.09.2008 darauf hingewiesen, dass die Wirkung der Hügelgräber (s. u. Schutzgut Kulturgüter) bereits jetzt deutlich durch den vorhandenen „Bürgerwindpark Beldorf“ gestört ist.

Zur Minimierung weiterer Beeinträchtigungen wurde von den Denkmalschutzbehörden für die geplante WEA innerhalb des Eignungsraumes ein Standort gefordert, der möglichst dicht am „Ochsenweg“ liegen sollte, um die bestehen Störungen auf die Hügelgrabgruppe nicht übergebührend zu verstärken.

Die Höhe der geplanten zusätzlichen WEA soll der Höhe der bereits genehmigten Anlagen entsprechen, da der geplante WEA-Standort am äußeren westlichen Rand des „Bürgerwindparks Beldorf“ liegen wird. Somit ist eine Reduzierung der Raumwirkung z. B. durch eine Höhenstaffelung nicht möglich.

Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Minimierung von Wirkungen auf die Kulturdenkmale möglich und auch nicht notwendig, die Maßgaben des archäologischen Landesamts einzuhalten sind.

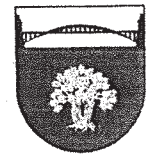
Es sind voraussichtlich keine Eingriffe in das „Schutzgut Sachgüter“ zu erwarten, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung erforderlich sein werden.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass der Änderungsbereich vor allem landwirtschaftlich geprägt ist und randlich durch Feldgehölze, kleine Waldparzellen und Wege bzw. Straßen gekennzeichnet ist. 2 Windenergieanlagen bestehen bereits im Nahbereich (Standorte 2 und 5 gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002).

In den Kapiteln 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 wird deutlich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die einzelnen Schutzgüter einschließlich ihrer Querbezüge in sehr unterschiedlichem Maße von der geplanten Nutzung betroffen sein werden.

Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt, da alle planerisch relevanten Wirkungen des Planungsvorhabens bereits bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter beachtet werden.



Dieses gilt insbesondere für die Beachtung der archäologischen Denkmale, der Waldflächen, der Knicks, der Bodenverhältnisse einschließlich einer vermoorten Senke mit einem Kleingewässer sowie zuführenden Gräben und des Immissionsschutzes.

Nachweise des Immissionsschutzes sowie zur Bewältigung der „naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Regelung“ unter Einbeziehung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren (BlmSchG) durch den Vorhabenträger beizubringen.

5.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands

5.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu einer Erweiterung des „Bürgerwindparks Beldorf“ führen, in dem am westlichen Rand ein zusätzlicher Standort für eine WEA entwickelt wird innerhalb des ausgewiesenen „Eignungsgebietes für die Windenergienutzung“ gemäß der geltenden Regionalplanung. Aufgrund von Prognosen ist es zu erwarten, dass für den Betrieb der zusätzlichen WEA hinsichtlich der Schallentwicklung und des Schlagschattenwurfs Maßnahmen zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden bzw. werden können.

Aufgrund der durchgeführten Abstimmungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden werden erhebliche Beeinträchtigungen bestehender Hügelgräber vermieden.

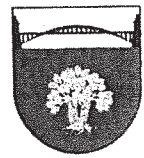
Flächenhafte Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe werden voraussichtlich erforderlich. Der Nachweis und die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG.

Zu den Waldflächen werden auf Grundlage der Zustimmung durch die zuständige Forstbehörde reduzierte Schutzabstände eingehalten. Eine Gefährdung des Waldes durch die geplante WEA wird seitens der Forstbehörde nicht gesehen.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden nach Abschluss aller Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, denn es ist davon auszugehen, dass die zu bilanzierenden nicht zu vermeidenden und nicht zu minimierenden Eingriffe in die Schutzgüter vollständig kompensiert werden können.

5.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden wahrscheinlich weiterhin wie bisher landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Eine Nutzung für die Errichtung einer WEA wäre nicht möglich, da gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine Errichtung von WEA außerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung als „Eignungsfläche für Windkraftanlagen“ ausgeschlossen ist und somit öffentliche Belange einem solchen Vorhaben entgegentünden.



5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt in einem „Eignungsgebiet für die Windenergienutzung“ gemäß dem Regionalplan, Planungsraum III (Fortschreibung, Stand 20. Dezember 2000). Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Regionalplanes wurde auch die grundsätzliche landschaftsplanerische Eignung der Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen festgestellt.

Die Gemeinde Beldorf hat im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in den Jahren 1998 - 2002 die „Eignungsraum für die Windenergienutzung“ differenzierter (= Konzentrationsfläche) dargestellt.

Im Zuge der weiteren Entwicklung der Windenergienutzung wird nun eine optimierende Ausnutzung des „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ gemäß den Darstellungen und Zielsetzungen der Regionalplanung angestrebt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planerischen Voraussetzungen für eine Antragstellung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz zu schaffen.

Es bestehen keine anderen Lösungsmöglichkeiten, um im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden „Bürgerwindpark Beldorf“ zur Verfügung stehende und zugleich geeignete Erweiterungsflächen entsprechend zu entwickeln, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Archäologischen Landesamtes S-H und der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie der unteren Forstbehörde.

Eine Zuwegung über den Fernwanderweg „Ochsenweg“ erscheint im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zweckmäßig, da der „Ochsenweg“ beidseitig von Knicks gesäumt wird und ferner die Kurven relativ eng sind. Daher ist zur Erhaltung des Erscheinungsbildes des Ochsenweges eine Zuwegung von Norden aus in Fortführung der Zuwegung zur vorhandenen WEA Nr. 5 gemäß der Genehmigung vom 05.08.2002 zu wählen und mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Niederlassung Rendsburg einvernehmlich im Zuge der Genehmigungsplanung abzustimmen. Hierin werden insgesamt die geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft gesehen.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

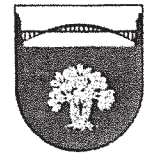
Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Verfahren angewendet:

„Fachbeitrag zum Artenschutz (BNatSchG)“

Zur Ermittlung der Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten (besonders und streng geschützte Arten gemäß § 10 BNatSchG) sowie zur Beachtung der Zugriffsverbote gemäß § 42 BNatSchG wurde ein Fachbeitrag erstellt. Dieser liegt mit Stand vom 23.09.2009 vor. Er enthält auch Aussagen zu migrierenden Fledermäusen. Die Ergebnisse sind in diese Planung eingegangen.

„Schallimmissionsberechnung“

Zur vorläufigen Ermittlung zu erwartender Schallimmissionen an nah gelegenen Wohnnutzungen wurde eine Schallprognose mit Datum vom 01.09.2009 erstellt und für diese Planung zur Verfügung gestellt.



„Schallprognose“

Zur Überprüfung und Konkretisierung der zu erwartenden Schallimmissionen gemäß der o. g. Schallprognose an nah gelegenen Wohnnutzungen wurde eine Schallimmissionsberechnung mit Datum vom 10.11.2008 durch die Fa. ENERCON GmbH, Aurich, erstellt und für diese Planung zur Verfügung gestellt.

„Schattenwurfprognose“

Zur vorläufigen Ermittlung des zu erwartenden Schlagschattenwurfs an nah gelegenen Wohnnutzungen wurde eine Prognose mit Datum vom 11.11.2008 durch die Fa. ENERCON GmbH, Aurich, erstellt und für diese Planung zur Verfügung gestellt.

Seitens der Gemeinde Beldorf wird jedoch darauf hingewiesen, dass im nachgeordneten Genehmigungsverfahren (BlmSchG) die o. g. Prognosen auf Grundlage einer konkreten Anlagenkonzeption zu überprüfen und zu konkretisieren sind.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§ 8 LNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

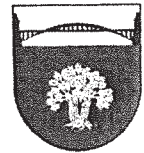
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB 2007 erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB`07 erfolgt.

5.4.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung wurden mögliche Eingriffe in verschiedene Schutzgüter ermittelt. Damit insgesamt keine erheblichen Eingriffe dauerhaft verbleiben, werden folgende Maßnahmen zur Überwachung erforderlich:

- Im Zuge der Vorhabensrealisierung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass an den nah gelegenen Wohnnutzungen die erforderlichen Schallimmissionen nicht die zulässigen Grenzwerte tagsüber / nachts überschritten werden. Angaben sind durch die Genehmigungsbehörde festzulegen.
- Im Zuge der Vorhabensrealisierung ist durch den Vorhabenträger sicherzustellen, dass an den nah gelegenen Wohnnutzungen die zulässigen Zeiten für Schattenwurf nicht die zulässigen Grenzwerte überschritten werden. Angaben sind durch die Genehmigungsbehörde festzulegen.
- Knickneuanlagen sind durch den Vorhabenträger gemäß der nach BlmSchG zu erteilenden Genehmigung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.



- Im Zuge der konkretisierenden Planungen ist durch den Antragsteller, den Vorhabenträger bzw. den Planungsträger sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Belange einschließlich erforderlichen Schonfristen fachgerecht beachtet werden.
Zum Schutz europäischer Vogelarten und auch potenziell vorkommender Fledermäuse sind Arbeiten an Gehölzen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März zulässig. Der jeweils Ausführende ist für die Einhaltung dieser Frist zuständig.
- Im Zuge der nach BImSchG zu erteilenden Genehmigung ist sicherzustellen, dass vom archäologischen Landesamt angegebenen die Mindestabstände zu den Hügelgräbern und zum Ochsenweg eingehalten werden.
- Insgesamt werden Art und Umfang der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Rahmen der Genehmigungsplanung anhand konkreterer Projektdaten bilanziert und durch den Vorhabenträger nachgewiesen.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind durch den Inhaber der Genehmigung bzw. den Planaufsteller nachzuweisen.

Weitere zu überwachende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

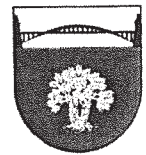
Die Gemeinde Beldorf verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (2002) für das gesamte Gemeindegebiet, der unter anderem „Eignungsräume für die Windenergienutzung“ und hierin konkretisierend Sondergebiete für Windkraftanlagen südlich der L 316 darstellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gehen mit den Darstellungen des Regionalplanes für den Planungsraum III konform.

Alle Windenergieanlagen in diesem Windpark werden von der „Bürgerwindpark Beldorf GmbH & Co. KG“ betrieben.

Es ist nun geplant, dass die am weitesten westlich gelegene Teilfläche innerhalb des Eignungsraums auf Grundlage der Zielsetzungen des Regionalplanes, Planungsraum III, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung neu abgegrenzt und die Konzentrationsfläche erweitert wird. Hiermit wird dann bei Beachtung erforderlicher Abstände zu bestehenden Windenergieanlagen (WEA), zu Hügelgräbern als archäologische Denkmale, zu Wohngebäuden sowie zu Waldflächen die Möglichkeit zur Ergänzung des „Bürgerwindparks Beldorf“ planerisch vorbereitet.

Es ist eine Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung des Hinweises der Abteilung Landesplanung im Innenministerium in Form der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung erforderlich, wobei eine Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes seitens der Gemeinde Beldorf nicht für erforderlich gehalten wird. Die Errichtung der zusätzlichen WEA wäre nach Feststellung des Kreisbauamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde ansonsten nicht möglich, da mit dem geltenden Flächennutzungsplan öffentliche Belange dem entgegenstehen würden.

Der geplante WEA-Standort liegt 335 m östlich eines westlich der Eignungsfläche gelegenen Hügelgrabes (Nr. 1 der Landesaufnahme) und ca. 60 m nördlich des Ochsenweges. Die Zuwegung soll von Norden aus durch eine Verlängerung einer Zuwegung zu einer bereits vorhandenen WEA des Windparks erfolgen.



Im Rahmen des Planungsprozesses wurden intensive Abstimmungen vor allem mit dem archäologischen Landesamt, der Forstbehörde Mitte und dem (ehem.) Landesamt für Natur und Umwelt (heute LLUR) geführt. Unter Beachtung der Ergebnisse dieser Abstimmungen, die im Rahmen der nach BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren inhaltlich voll bestätigt wurden, ergibt sich für die von der Planung betroffenen Schutzgüter folgendes Bild:

Schutzgut Mensch:

Zur Sicherstellung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen resultieren, sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren konkretisierende Immissionsberechnungen auf Grundlage eines konkreten Anlagenkonzeptes erforderlich. Es ist allerdings derzeit gemäß einer Schallimmissionsberechnung nicht zu erwarten, dass spezielle Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren konkretere Berechnungen notwendig. Es kann sein, dass mit Hilfe von Abschaltautomatiken eine Verträglichkeit der Nutzungen erreicht wird.

Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung entlang des Fernwanderweges „Ochsenweg“ sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen:

Eingriffe in Knicks als gemäß § 25 Abs. 3 LNatSchG'07 geschützte Biotope sind zur Herstellung der Zuwegung zu erwarten. Sie können grundsätzlich innerhalb des Änderungsbereiches oder im naturräumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Ansonsten werden nur Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung betroffen sein.

Schutzgut Tiere:

Betroffenheiten sind nur bezüglich festgestellter Brutvögel möglich. Hingegen sind erhebliche Betroffenheiten von Groß- und Greifvögeln, Fledermäusen und anderen planungsrelevanten Tierarten / Tiergruppen nicht anzunehmen (vgl. hierzu die Ausführungen im „Fachbeitrag zum Artenschutz“).

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

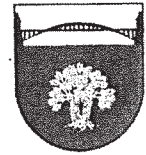
Erhebliche Beeinträchtigungen werden voraussichtlich dadurch vermieden, dass alle Arbeiten an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März ausgeführt werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass dann keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohn- und Brutstätten entstehen können. Individuen können dann in benachbarten Knicks und an Waldrändern Ausweichhabitate besetzen.

Schutzgüter Pflanzen und Tiere:

Es werden keine Schutzgebiete nach § 16 bis § 21 LNatSchG'07 und keine Flächen des Systems NATURA 2000 vom Vorhaben betroffen sein.

Schutzgut Boden:

Es wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen, dass relativ geringe Flächen neu versiegelt werden müssen, zumal wenn die Zuwegung mit Schotterrasen hergestellt und eine vorhandene Zuwegung genutzt werden und die Grundfläche der WEA einschließlich Kranaufstellfläche relativ gering sind.



Schutzgut Wasser:

Es wird im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung davon ausgegangen, dass ein vorhandenes Kleingewässer nicht verändert werden wird. Zur Herstellung der Zuwegung wird ein kleiner Graben zu queren sein.

Schutzgüter Klima und Luft:

Es sind keine erheblichen Veränderungen bzw. Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die Errichtung einer WEA wird zu deutlichen Veränderungen führen, während die Herstellung der hierfür notwendigen Zuwegung nur geringfügige Veränderungen verursachen wird. Die Eingriffe werden unter Beachtung der geltenden Erlasse bilanzierbar und voraussichtlich monetär kompensierbar sein.

Schutzgut Kulturgüter:

Der WEA-Standort wurde mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden intensiv abgestimmt, so dass im Zuge der Vorhabensrealisierung bei Einhaltung der geforderten Abstände zum Grabhügel Nr. 1 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Schutzgut Sachgüter:

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die einzelnen Aspekte (Landwirtschaft, Gewässer, Wegenbindung, Wohnnutzung) bereits in Zusammenhang mit den anderen Schutzgütern beachtet werden.

Durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nur solche Eingriffe planerisch vorbereitet, die im Zuge des nach BImSchG nachgeordneten Genehmigungsverfahrens bzw. der Vorhabenrealisierung durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung so weit verringert oder so weit kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Zur Beurteilung des konkreten Vorhabens werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren ergänzenden Untersuchungen und Berechnungen erforderlich werden, die durch den Vorhabenträger beizubringen sind.

5.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die durch den Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens selbst ermittelt werden.

6. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB`07)

Die zur Errichtung einer Windenergieanlage in Frage kommenden Flächen werden in Form von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung dargestellt, wobei die Abgrenzung dieser „Konzentrationsfläche“ die durch den Rotorschlag überstrichene Fläche mit einbezieht.



Im Rahmen des nach BImSchG nachgeordneten Genehmigungsverfahrens sind die Maßgaben der Denkmalschutzbehörden zur Einhaltung erforderlicher Abstände zum Grabhügel Nr. 1 nachzuweisen.

Mit der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen und der planerischen Vorbereitung von Eingriffen in die Schutzgüter sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf Grundlage eines konkreten Anlagenkonzeptes im Rahmen der Genehmigungsplanung seitens des Vorhabenträgers qualifiziert ermittelt und gegenüber den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen werden. Die im dem Kapitel 5ff „Umweltbericht“ zu den betroffenen Schutzgütern dargelegten Hinweisen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sind durch den Vorhabenträger entsprechend der konkreten Vorhabensplanung in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Das innerhalb des Änderungsbereiches vorhandene Biotop wird entsprechend der Kartierung zum Landschaftsplan nachrichtlich nach § 5 Abs. 4 BauGB`07 in die Planzeichnung übernommen.

7. Natur und Umwelt, Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BauGB`07)

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich planerisch vorbereitet (vgl. hierzu Ausführungen im Kapitel 5ff „Umweltbericht“).

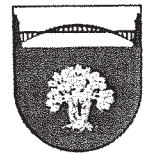
Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB`07 abschließend zu entscheiden.

Maßnahmen der Grünordnung und der Landschaftspflege, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder den Erhalt und die Neugestaltung des Landschaftsbildes zu mindern oder auszugleichen, werden in dem nach BImSchG nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch die Plangenehmigungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Unterlagen entsprechend den dann geltenden Erlasse festgesetzt.

8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB`07)

Zur Sicherstellung, dass mit der Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung und somit auch des bestehenden „Bürgerwindparks Beldorf“ keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen resultieren, sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren konkretisierenden Immissionsberechnungen auf Grundlage eines konkreten Anlagenkonzeptes erforderlich. Es ist allerdings derzeit gemäß einer Schallimmissionsberechnung (s. Anlage zu dieser Begründung) nicht zu erwarten, dass spezielle Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich werden.

Auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren konkretere Berechnungen notwendig. Es kann sein, dass mit Hilfe von Abschaltautomatiken eine Verträglichkeit der Nutzungen erreicht wird.



Entsprechende Auflagen erfolgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Fachbehörde außerhalb dieser vorbereitenden Bauleitplanung.

9. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB`07)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der L 316 als überörtliche Hauptverkehrsstraße vorhanden.

Die gemäß der Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Kiel vom 05.08.2002 bestehende Zuwegung zum WEA-Standort 5 soll auch für die Erschließung der zusätzlich geplanten WEA genutzt werden. Erforderliche Abstimmungen hierzu sind seitens des Vorhabenträgers mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg vorzunehmen.

Auf eine Erschließung des Änderungsbereiches über den Fernwanderweg „Ochsenweg“ sollte zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet werden.

10. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB`07)

Für die geplante WEA innerhalb des Änderungsbereiches ist aufgrund des Vorhabenscharakters ein Anschluss an das Entsorgungsnetz nicht vorgesehen.

10.1 Regenwasserbeseitigung

Das innerhalb des Änderungsbereiches durch zusätzliche Versiegelungen anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen bzw. in den dort vorhandenen Gräben zu leiten.

Der Versickerungsnachweis muss objektbezogen für den Einzelfall entsprechend der Anforderungen des Arbeitsblatts A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) gegenüber der unter Wasserbehörde im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens erfolgen.

10.2 Telekommunikation

Eine fernmeldetechnische Versorgung des Änderungsbereiches kann, sofern erforderlich, erfolgen. Die hierfür ggf. erforderlichen Abstimmungen werden im Rahmen der Vorhabensrealisierung seitens des Vorhabenträgers wahrgenommen.

10.3 Strom- und Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet mit Strom und Gas.

Bestehende Versorgungsleitungen müssen bei der geplanten Bebauung berücksichtigt werden. Bei Durchführung der Arbeiten ist die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen der E.ON HANSE AG zu beachten. Die Regelüberdeckung der Gasleitungen beträgt 0,8 m und ist bei einer Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten.



11. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beldorf und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

12. Nachrichtliche Übernahmen

12.1 Knicks (§ 25 Abs. 3 LNatSchG`07)

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen und ggf. neu anzulegenden Knicks sind nach § 25 Abs. 3 LNatSchG`07 geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Mit der Vorhabensrealisierung wird ein Knickabschnitt zu roden sein. Eine in Aussichtstellung hierzu ist im Rahmen der Beteiligungsverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuholen.

Auf eine flächenhafte oder auch symbolhafte Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB`07 muss in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen auf der Maßstabsebene 1:5.000 verzichtet werden.

12.2 Geschützte Biotop (§ 25 Abs. 1 LNatSchG`07)

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich entsprechend den Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes ein Kleingewässer mit seitlichen Gräben, das gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG`07 ein geschütztes Biotop darstellt.

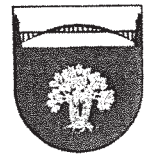
Dieses geschützte Biotop wird entsprechend der Kartierung zum Landschaftsplan nachrichtlich nach § 5 Abs. 4 BauGB`07 in die Planzeichnung übernommen.

12.3 Regelabstand zum Wald (§ 24 Abs. 5 LWaldG)

Mit Verfügung der Forstbehörde Nord des Landes S-H vom 26.11.2008 werden forstbehördliche Bedenken hinsichtlich des Standortes der geplanten Windenergieanlage im vorliegenden Planungsfall zurückgestellt, da eine wesentliche Beeinträchtigung des südlich der geplanten Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung gelegenen Waldstücks durch den Betrieb der WEA nicht zu erwarten ist.

12.4 Anbaufreie Strecke (§ 29 StrWG)

Gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. S. 237) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. S. 413) dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße Nr. 316 in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.



Hierauf nimmt die mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten „Fläche für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung Rücksicht. Es wird mit dieser Fläche ein Abstand von 100 m zur L 316 (= 1 H der WEA) eingehalten.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 316 nicht angelegt werden.

Hiervon ausgenommen ist die bestehende Zuwegung zum WEA-Standort 5 gemäß der Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Kiel vom 05.08.2002. Diese soll auch für die Erschließung der zusätzlich geplanten WEA genutzt werden. Erforderliche Abstimmungen hierzu sind seitens des Vorhabenträgers mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg vorzunehmen.

13. Altlasten

Mit Verfügung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg - Eckernförde vom 08.12.2008 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB'07 („Scoping“) sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Änderungsbereiches vorgebracht worden.

14. Archäologische Denkmale

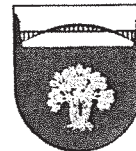
Vor Einleitung des förmlichen Bauleitplanverfahrens wurde seitens des Archäologischen Landesamtes S-H mit Erlass vom 07.10.2008 mitgeteilt, dass die seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde anlässlich einer Ortsbegehung am 16.09.2008 getroffenen Maßgaben zu Abstände in Bezug auf den Grabhügel Nr. 1 für eine zusätzliche WEA aus denkmalpflegerischer Sicht gerade noch vertretbar sind.

15. Denkmalschutz

Mit Verfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.12.2008 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB'07 („Scoping“) und aufgrund der Kenntnisse aus den gemeindlichen Planungen zur Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind im Einflussbereich des Änderungsbereiches keine Denkmale vorhaben. Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf die Denkmalpflege sind für die Gemeinde Beldorf nicht erkennbar.

16. Hinweise

Die Wehrbereichsverwaltung Nord hat im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB'07 mit Schreiben vom 11.12.2008 und vom 20.07.2009 darauf hingewiesen, dass die Belange der Bundeswehr durch diese Bauleitplanung berührt werden.



Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines militärischen Tagfluggebietes, in dem strahlenbetriebene Kampfflugzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. Die WBV Nord hat zudem auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

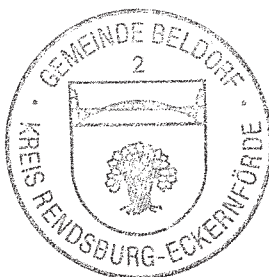
- Zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist daher eine Tageskennzeichnung der Windkraftanlage erforderlich.
- Die Bauanträge sind der Militärischen Luftfahrtbehörde in Hannover zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse in den militärischen Tiefflugkarten zuzuleiten, wobei Angaben über Höhe (Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und die Standortkoordinaten der Windkraftanlage beizufügen sind.
- Grundsätzlich kann es bei Planungen zum Bau von Windkraftanlagen, die in einem Umkreis von ca. 25 km um militärische Flugplätze errichtet werden sollen zu Bauhöhenbeschränkungen und je nach Entfernung zu Bauverboten kommen.
- Aus Sicht des militärischen Flugbetriebes kann es auch zu Bauhöhenbeschränkungen kommen, wenn Tieffluggebiete/-strecken oder Flugbeschränkungsgebiete betroffen sind.

Die Hinweise wurden seitens der Gemeinde Beldorf im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird sich außerhalb dieser Bauleitplanung bezüglich der vorangestellten Hinweise mit der WBV Nord in Abstimmung des geplanten Vorhabens begeben.

Beldorf, den 27. Jan. 2010

. Ausfertigung

- Der Bürgermeister -



Planverfasser:

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. (FH) Peter Scharlibbe

**Zusammenfassende
Erklärung**

nach §6 Abs. 5 BauGB'07

zur

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Erweiterung Bürgerwindpark“**

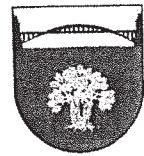
für das Gebiet:

nördlich des Fernwanderweges „Ochsenweg“,
östlich des Grabhügels Nr. 1,
südlich der Landesstraße Nr. 316 und
westlich landwirtschaftlicher Flächen

Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 22.10.2009
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Gemeindliche Gesamtabwägung vom 22.10.2009



1. Ziel des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Beldorf verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (2002) für das gesamte Gemeindegebiet, der unter anderem „Eignungsräume für die Windenergienutzung“ und hierin konkretisierend Sondergebiete für Windkraftanlagen südlich der L 316 darstellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gehen mit den Darstellungen des Regionalplanes für den Planungsraum III konform.

Alle Windenergieanlagen in diesem Windpark werden von der „Bürgerwindpark Beldorf GmbH & Co. KG“ betrieben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um für die am weitesten westlich gelegene Teilfläche innerhalb des ausgewiesenen „Eignungsraumes für die Windenergienutzung“ auf Grundlage der Zielsetzungen des Regionalplanes (2000), Planungsraum III, auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung unter Berücksichtigung und Beachtung aller maßgeblichen Belange neu abzugrenzen und um die planerischen Voraussetzung für die Errichtung einer zusätzlichen WEA zu schaffen.

Geplant ist eine Erweiterung der Konzentrationsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen in Form der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung, wobei eine Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes seitens der Gemeinde Beldorf nicht für erforderlich gehalten wird. Die Errichtung der zusätzlich geplanten WEA wäre ohne vorbereitende Bauleitplanung nicht möglich, da mit dem geltenden Flächennutzungsplan öffentliche Belange dem entgegenstehen würden.

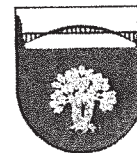
Der geplante WEA-Standort liegt 335 m östlich eines westlich der Eignungsfläche gelegenen Hügelgrabes (Nr. 1 der Landesaufnahme) und ca. 60 m nördlich des Ochsenweges. Die Zuwegung soll von Norden aus durch eine Verlängerung einer Zuwegung zu einer bereits vorhandenen WEA des Windparks erfolgen.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf hat am 21.10.2008 den **Aufstellungsbeschluss** für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Bürgerwindpark“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am 25.11.2008 erfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die von der Planung berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über die gemeindlichen Planungsabsichten mit Schreiben vom 15.11.2008 schriftlich informiert und nach **§ 4 Abs. 1 BauGB`07 („Scoping“)** anhand eines vorläufigen Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung gebeten, u. a. auch Aussagen und Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu machen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht, jedoch wurden einige weitere Darlegungserfordernisse bzw. Hinweise für die Umweltprüfung / Umweltbericht abgegeben.



- Das (ehem.) Landesamt für Natur und Umwelt S-H, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der NABU Schleswig-Holstein haben insgesamt auf das Erfordernis zur Beachtung
 - von Brutplätzen gefährdeter Greif- und Großvögel,
 - auf das Thema der Nahrungsgebiet von Zugvögeln sowie
 - auf Migrationen und Jagdräume von Fledermäusenhingewiesen. Zur weiteren Abstimmung wurde ein Gespräch mit dem LANU geführt, dessen Ergebnisse in Form eines artenschutzfachlichen Fachbeitrages in die Entwurfsplanung eingestellt worden sind.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2009 auf Grundlage des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ den Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes (Umweltprüfung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB`07 beschlossen. Das Ergebnis ist den Behörden, den sonstigen Planungsträgern und den anerkannten Naturschutzverbänden mitgeteilt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen wurde im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 durchgeführt.

Über die allgemeinen Ziele und Inhalte sowie die zu erwartenden Auswirkungen der Planung wurde durch öffentlicher Aushang der „Scoping - Unterlage“ im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt sowie in der Außenstelle in der Amtsverwaltung Hanerau-Hademarschen vom 26.11.2008 bis zum 10.12.2008 informiert.

Im Rahmen des öffentlichen Aushanges wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben.

Im Rahmen der **Planungsanzeige** nach § 16 Abs. 1 LaplaG wurde die Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein mit Erlass vom 17.12.2008 bestätigt, dass Ziele der Raumordnung dem Vorhaben und somit auch der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Die Hinweise der Landesplanung bezüglich

- der Darstellung der zur Überplanung anstehenden Flächen in Form von „Flächen für die Landwirtschaft“ als Grundnutzung in Überlagerung mit „Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen“ als Zusatznutzung und
- der Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung Nord zur Beachtung militärischer Belange und Planungsanforderungen

wurden im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt. Mit Erlass vom 30.07.2009 wurde durch die Abteilung Landesplanung bestätigt, dass die vorgenannten Hinweise hinreichend Berücksichtigung gefunden haben.



Mit Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Beschluss über den Umfang und den Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung (Umweltbericht) hat die Gemeindevertretung vom 02.07.2009 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich des Fernwanderweges „Ochsenweg“, östlich des Grabhügels Nr. 1, südlich der Landesstraße Nr. 316 und westlich landwirtschaftlicher Flächen gefasst.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den erstellten Sondergutachten den von der Planung berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.07.2009 bis zum 20.08.2009 vorgestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 wurden keine Stellungnahmen von privaten Personen (Öffentlichkeit) abgegeben bzw. zur Niederschrift gegeben.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** nach § 2 Abs. 2 BauGB`07 und nach § 4 Abs. 2 BauGB`07 wurden Stellungnahmen von drei Behörden und von zwei sonstigen Planungsträgern sowie von einem anerkannten Naturschutzverband vorgebracht, die die Gemeindevertretung in die **Gesamtabwägung** nach § 1 Abs. 7 BauGB`07 eingestellt hat.

Die Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und der sonstigen Planungsträger sowie des Naturschutzverbandes haben zu keinen städtebaulich relevanten Änderungen in den gemeindlichen Planungsabsichten geführt und konnten unter Berücksichtigung eines weiteren Fachgutachtes redaktionell in die endgültige Planfassung und in die Begründung mit Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet werden.

3. Ergebnis der Abwägung

Im Rahmen der Benachrichtigung der Nachbargemeinden und der Beteiligung der durch die Planung berührten **Behörden**, der sonstigen **Träger öffentlicher Belange**, der **anerkannten Naturschutzverbände** und der Öffentlichkeit wurden folgende Hinweise und Anregungen im Rahmen der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB`07 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB`07 vorgebracht, die wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt worden sind.

- Die Anregungen, Hinweise und Ausführungen des **Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FB 5 Planen, Bauen und Umwelt** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und überwiegend berücksichtigt, sofern dies auf dieser Planungs- und Darstellungsebene möglich war.

Die Gemeindevertretung hat die Anregungen, Hinweise und Ausführungen des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt:

Bezüglich der Ausführungen der **unteren Denkmalschutzbehörde**

- Die Ausführungen der unteren Denkmalschutzbehörde zu den einzuhaltenden Mindestabständen zum Grabhügel Nr. 1 entsprechen den gemeindlichen Planungsziele



len entsprechend den behördlichen Abstimmungen und Maßgaben des Archäologischen Landesamtes sowie den Hinweisen zur Plandarstellung entsprechend dem Erlass des Innenministeriums vom 17.12.2008. Der Nachweis der einzuhaltenden Mindestabstände erfolgt durch den Vorhabenträger im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Bezüglich der Anregungen und Ausführungen der **unteren Naturschutzbehörde**

- Eine abschließende Äußerung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Mit der vorgelegten Endfassung des „Artenschutzfachlichen Fachbeitrages“ mit Stand vom 23.09.2009 ergaben sich für die uNB keine weiteren Fragen in Bezug auf den Artenschutz.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend dem vorgelegten Endbericht des „Artenschutzfachlichen Fachbeitrages“ in der endgültigen Planfassung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.

- Die Hinweise, Anregungen und Bedenken des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR), Außenstelle Kiel** (Immissionsschutz) wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen, jedoch in der angemerkten Schlussfolgerung nicht berücksichtigt.

Die vorgetragenen Bedenken und Hinweise hat die Gemeinde wie folgt in die gemeindliche Gesamtabwägung eingestellt:

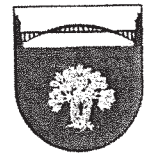
- Im Zuge der Planvorbereitung wurden durch den Windparkbetreiber überschlägige Berechnungen für den zusätzlichen Standort erarbeitet, die seitens der Gemeinde Beldorf in die Planbegründung zum Entwurf aufgenommen worden sind.

In Vorbereitung der gemeindlichen Gesamtabwägung und als Grundlage für die Gemeindevertretung wurde eine detaillierte „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windenergieparks Beldorf“ erstellt, um die vorgetragenen Bedenken ausräumen zu können. Die Gemeinde Beldorf hat dieses Gutachten als Entscheidungsgrundlage für den abschließenden Beschluss genommen.

Dem Hinweis auf den § 50 BImSchG zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie dem Erfordernis einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB konnte die Gemeinde Beldorf folgen. Alle anderen Planungen wären zudem auch auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht genehmigungsfähig.

Entsprechend den gutachterlichen Ergebnissen kann die Gemeinde Beldorf davon ausgehen, dass „... unzulässig hohe Belästigungen der Anwohner gemäß TA-Lärm durch die geplante WEA ... ausgeschlossen werden können, sofern die angegebenen Schallleistungspegel von den WEA eingehalten werden“. Diesen Nachweis hat der Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde zu führen. Daher wurde dem Vorschlag des LLUR auf Verzicht der Erweiterungsfläche seitens der Gemeinde Beldorf nicht gefolgt.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der vorgelegten „Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windenergieparks Beldorf“ vom 01.09.2009 in der endgültigen Planfassung inhaltlich und zugleich redaktionell ergänzt.



- Die Ausführungen des **Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR)** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.
 - Die Ausführungen und insbesondere die Feststellung, dass der vorgelegte „Artenschutzfachliche Fachbeitrag“ die „Empfehlungen tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in S-H“ berücksichtigt und seitens des LLUR fachlich als ausreichend angesehen wird, wurden seitens der Gemeinde Beldorf wohlwollend zur Kenntnis genommen und mit diesem Ergebnis in die Umweltprüfung eingestellt.

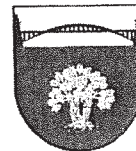
- Die Ausführungen und Hinweise der **E.ON HANSE AG** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen und werden im Zuge der Vorhabensrealisierung in dem ggf. erforderlich werdenden Maße durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sein.
 - Die Ausführungen und Hinweise bezüglich der zu treffenden Maßnahmen zum Schutz der im Baubereich liegenden Leitungen der E.ON HANSE AG sind im Zuge der Vorhabensrealisierung durch den Vorhabenträger / Betreibergesellschaft in dem erforderlich werdenden Maße zu berücksichtigen sein.

Eine planerische Berücksichtigung konnte aufgrund einer fehlenden städtebaulich bzw. bodenrechtlich begründeten Relevanz jedoch nicht in die gemeindliche Bauleitplanung vorgenommen werden, so dass die vorgetragenen Hinweise im Zuge der Vorhabensrealisierung durch das beauftragte Ing.- Büro in Abstimmung mit dem Versorgungsträger in dem hierfür geeigneten Maße zu berücksichtigen sein werden.

- Der Verweis der **Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel** auf die Stellungnahme vom 11.12.2008 und den dort vorgetragenen Hinweisen und Anregungen wurde im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. Dies gilt insbesondere für die fachtechnischen Hinweise, die in die Vorhabensrealisierung in dem erforderlichen Maße einzustellen sind.
 - Die mit Stellungnahme vom 11.12.2008 getroffene Feststellung, dass das Plangebiet und somit auch der vorhandene und genehmigte „Bürgerwindpark Beldorf“ innerhalb eines Tieffluggebietes liegt wurde seitens der Gemeinde Beldorf weiterhin zur Kenntnis genommen. Direkte Auswirkungen auf die Planung konnte die Gemeinde Beldorf jedoch nicht erkennen bzw. annehmen, da die zusätzliche WEA in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Windpark errichtet werden soll.

Der Hinweis zur Erforderlichkeit einer Tageskennzeichnung der geplanten WEA wurde erneut seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen und erneut zur Beachtung an den Vorhabenträger / Betriebsgesellschaft im Rahmen der Vorhabensrealisierung bzw. Genehmigungsplanung weitergegeben.

- Die Ausführungen der **AG 29** wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung seitens der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen, jedoch in dem vorgetragenen Maße im Zuge dieser Bauleitplanung nicht berücksichtigt
 - Der Hinweis auf ein Monitoring Programm zur Dokumentation ev. getöteter Groß- und Zugvögel bzw. Fledermäusen wurde seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt.



Der „Artenschutzfachliche Fachbeitrag“ als Zwischenbericht und nunmehr auch als Endbericht (Stand vom 23.09.2009) hat zu keinen Hinweisen geführt, dass der Planbereich eine relevante Bedeutung für Groß- und Zugvögel sowie für ziehende Fledermäuse hat oder haben könnte, so dass die Gemeinde Beldorf kein Erfordernis gesehen hat, ein Monitoring aufgrund dieser Bauleitplanung auszulösen.

- Der Hinweis auf Berücksichtigung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung wurde seitens der Gemeinde Beldorf zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis betrifft nicht diesen Bauleitplan, sondern die Vorhabenrealisierung, die jedoch auf der zu erteilenden Genehmigung nach BImSchG beruhen wird und somit in der Durchführungsverantwortung des Vorhabenträgers / Betreiber liegen wird.

Zusammenfassend wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht in dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG gelöst werden könnten.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 22.10.2009 von der Gemeindevertretung in der endgültigen Planfassung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss vom 22.10.2009 gebilligt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom _____ und danach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung seit dem _____ rechtswirksam.